

# Stenographisches Protokoll

über die

## 29. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 21. Februar 1898.

### Z u h a l t:

Petitionen.

Auflage.

Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky und Genossen, betreffend die Beunruhigung der Bevölkerung im Reuthofgraben durch fremdländige Holzarbeiter — durch den Statthalter.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Lambert und Genossen, betreffend: Aufhebung der Erbübertragungs-Gebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern wie Ehegatten, sowie der Härten in der Handhabung des Gebühren-Gesetzes, und Herabsetzung der Verzugs-Zinsen auf vier Percent (Beilage Nr. 137 — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn Friedrich Karl Rokitsansky und Genossen, betreffend eine zu erbauende Sulmthalbahn (Beilage Nr. 138 — Zuweisung an den Eisenbahn-Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Forcher, Posch und Genossen, auf Erhebung und Beseitigung der veranlassenden Ursachen zu den Streitigkeiten zwischen den Servitutberechtigten und Verpflichteten in Obersteiermark, insbesondere im Ennsthale (Beilage Nr. 139 — Zuweisung an den Landeskultur-Ausschuß).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage von Normalstatuten für Bildung von Rindviehzucht- und Stierhaltungs-Genossenschaften (Beilage Nr. 127) an den Landeskultur-Ausschuß;
2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landessteuer von Dienstesbezügen (Beilage Nr. 140) an den Finanz-Ausschuß;
3. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Nicolai ob

Draßling im Gerichtsbezirke Leibnitz, um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Vornahme der Fleischschau (Beilage Nr. 143);

4. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stommern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 129);

5. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pfenz im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Wasserleitung im Markte Pfenz (Beilage Nr. 130).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 24, mit dem Antrage auf Errichtung einer forstlichen Landes-Mittelschule für die Bedürfnisse der Alpenländer in Bruck a. d. M. (Beilage Nr. 128 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 38, betreffend die Vorkehrungen und Schutzbauten gegen Ueberschwemmungen im Markte Groß-Florian und in der Ortschaft Grünau (Annahme der Anträge des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 38, betreffend die Uferschutzbauten am Feistritzflusse zum Schutze der Gemeinde Gersdorf (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Mahr, von Fehrer und Genossen, Beilage Nr. 90, betreffend die Vorkehrungen gegen die Einschleppung der San José-Schildlaus (Beilage Nr. 131 — Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses vom December 1897, Beilage Nr. 9, Seite 37, 38, betreffend die Raab-Regulirung (Beilage Nr. 132 — Annahme der Anträge des Landes-cultur-Ausschusses).

Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 80 und 81, betreffend Maßnahmen gegen die Güterschlächterei und Hölzerecht (Beilage Nr. 134 — Annahme der Anträge des Landes-cultur-Ausschusses und des vom Abgeordneten Hagenhofer beantragten Zusatz-Antrages).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 45, mit dem Antrage auf Gewährung der normalmäßigen Pension für Frau Olga Ballon, Witwe nach dem verstorbenen Landes-Weinbau-Commissär Johann Ballon, und des Erziehungsbeitrages für deren Kind Johanna Ballon (Beilage Nr. 121 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Feldbach, um Auslieferung des Abgeordneten Friedrich Freiherrn von Rokitsansky (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 77, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um Bewilligung zur Einhebung einer zweiprocentigen, beziehungsweise vierprocentigen Gemeinde-Umlage auf die in der Stadt Graz zur Entrichtung gelangenden Miethzins, sowie um Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von einer Million Gulden ö. W. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 75, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 1.200.000 fl. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 7—9, betreffend Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 11, betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 11, betreffend die Revision des Bezirksvertretungs-Gesetzes und der Gemeinde-Ordnung (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 12, „Gesetz, betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei“ (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Berichte des Finanz-, Unterrichts-, Landes-cultur- und Weincultur-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Atems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr von Rokitsansky.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufzulegen; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind wieder Petitionen eingelaufen, und zwar beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 352, des Lehrkörpers der Landes-Oberrealschule in Graz, mit der Bitte, der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß ermächtigen, die Gehalte der Lehrer an den steiermärkischen Mittelschulen in demselben Zeitpunkte zu reguliren, wo der Staat die Gehaltsregulirung durchführt wird. (Ueberreicht durch Abgeordneten Rector magnificus Dr. Thauer.)“

„Petition Nr. 353, des Stadtrathes Graz, mit dem Gesuche des Ausschusses für gewerbliche Fortbildungsschulen (Unterstufe) in Graz um eine Subvention. (Ueberreicht durch Abgeordneten Koller.)“

Dem Petitions-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 354, der Eva Binder, Lehrerswitwe, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abgeordneten Sahrer.)“

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 355, des Ortschulrathes Gairach, um Einreihung der Schule dortselbst in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Deško.)“

Dem Landes-cultur-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 356, des Bezirks-Ausschusses St. Marein, um den Ausbau der Straße Fuchsdorf—St. Urbani. (Ueberreicht durch Abgeordneten Žičkar.)“

Dem Eisenbahn-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 357, der Gemeinden Wresen, Paaf und Lubnizen, um Verstaatlichung der Localbahn Böltzschach—Gonobitz und Ausbau bis nach Dolitsch gegen den nördlichen Abhang und gegen die croatische Grenze. (Ueberreicht durch Abgeordneten Žičkar.)“

Nachdem gegen diese meine Zuweisungs-Anträge ein Einwand nicht erhoben wird, erscheinen diese Petitionen den von mir hiefür in Vorschlag gebrachten Ausschüssen zur Vorberathung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 20. Sitzung der II. Session in der VIII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 10. Februar 1898;

das amtliche Protokoll über die 21. Sitzung der II. Session in der VIII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 11. Februar 1898;

das stenographische Protokoll über die 20. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 10. Februar 1898;

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend Handels-Akademie, Landes-Bürgerschulen, Landes-Turnanstalt, Taubstummen-Institut, Berg- und Hütten Schule, Landes-Museum (Curatorium, Sammlungen, Bibliothek, Archiv, Bildergallerie), Zeichen-Akademie, historische Landes-Commission, Mittelschulen, Untergymnasium in Gills, Volksschulen (Beilage Nr. 135);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landessteuer von Dienstesbezügen (Beilage Nr. 140);

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition Nr. 328 des Stadtrathes Graz, namens des Gemeinderathes der Landeshauptstadt, um Errichtung einer neuen Mädchen-Bürgerschule in dem Gebäude der Elisabethschule, beziehungsweise um Definitiv-Erklärung der dortselbst untergebrachten provisorischen drei Bürger-schulclassen für Mädchen (Beilage Nr. 141);

der Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über die Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend Straßen und Subventionen und Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze, Seite 23 bis 30 (Beilage Nr. 142);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Nikolai ob Draßling im Gerichtsbezirke Leibnitz, um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Vornahme der Fleischschau (Beilage Nr. 143);

der Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Kokoschineg, Drnig und Genossen, betreffend die Vervollständigung des landschaftlichen Untergymnasiums in Pettau, Beilage Nr. 58 (Beilage Nr. 144);

der Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Einleitung von Erhebungen über die Ausbreitung der Blattkrankheiten der Obstbäume und die geeigneten Mittel zur Bekämpfung derselben (Beilage Nr. 145);

der Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend Rainach-Regulirung, Seite 36—37 (Beilage Nr. 146);

das Verzeichnis Nr. 38 mit Bericht und Antrag des Weincultur-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 231;

das Verzeichnis Nr. 39 mit Bericht und Anträgen des Landes-cultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 205, 265 und 305;

das Verzeichnis Nr. 40 mit Bericht und Antrag des Landes-cultur-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 324;

das Verzeichnis Nr. 41 mit Bericht und Anträgen des Landes-cultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 307, 308, 309, 326, 327 und 334;

das Verzeichnis Nr. 42 mit Bericht und Anträgen des Landes-cultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 131, 284 und 285;

das Verzeichnis Nr. 43 mit Bericht und Antrag des Landes-cultur-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 315;

das Verzeichnis Nr. 44 mit Bericht und Anträgen des Petitions-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 174, 245, 289, 292, 296 und 313.

Zur Geschäftsbehandlung hat sich Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. v. Deršhatta zum Worte gemeldet.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. v. Deršhatta: Ich beantrage, die Beilage Nr. 140, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landessteuer von Dienstesbezügen, als dringlich zu behandeln und die erste Lesung in der heutigen Sitzung vorzunehmen.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

**Landeshauptmann:** Ich werde diesen Gegenstand auf die heutige Tagesordnung setzen.

Es hat sich weiters zur Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reicher.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher:** Auch ich beantrage die dringliche Behandlung der Beilage Nr. 143, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Nikolai ob Draßling im Gerichtsbezirke Leibnitz, um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Vornahme der Fleischbeschau; weiters die Beilage Nr. 129, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent im Jahre 1898; weiters die Beilage Nr. 130, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Aflenz im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Wasserleitung im Markte Aflenz.

(Die Dringlichkeit wird beschloffen.)

**Landeshauptmann:** Ich werde auch diese drei Gegenstände auf die heutige Tagesordnung stellen.

Vor Uebergang zur Tagesordnung hat sich Seine Excellenz der Statthalter zum Worte gemeldet.

Statthalter Marquis **Bacquehem:** Ich habe eine Interpellation der Abgeordneten Freiherrn v. Rokita nsky und Genossen zu beantworten, welche Vorfälle in der Gemeinde Uebelbach betrifft.

Es befinden sich in den dortigen Forsten seit dem Jahre 1885, also seit etwa zwölf Jahren im Winter zwischen 10 bis 20, im Sommer zwischen 30 bis 40 Holzarbeiter, Holzknechte und Köhler, die zum größeren Theile aus dem steirischen Unterlande, aus Krain, aus dem Küstenlande und auch aus Südtirol stammen. Der Sicherheitsbehörde sind bisher in der ganzen Zeit drei Fälle von Ausschreitungen bekannt geworden, einer im Jahre 1896 und zwei in diesem Jahre.

Bei einer dieser Ausschreitungen soll ein Holzknecht gegen einen dortigen Wirthspächter mit einem sogenannten Sappel und einem Wagentrift losgegangen sein.

Ein dritter Vorfall scheint größere Dimensionen angenommen zu haben, so daß er füglich schon als Rauferei bezeichnet werden kann.

Bei demselben wurden vier Holzarbeiter verletzt durch Hiebe mit Knütteln, welche die Grundbesitzersöhne austheilten, davon einer, der nach Cilli zuständig ist, ziemlich schwer, die übrigen im leichteren Grade.

Ueber diese Vorfälle ist die Anzeige seitens der Gendarmerie an das Bezirksgericht Frohnleiten erstattet worden, und ist die Untersuchung gegen die Beschuldigten, welche geständig sind, im Zuge.

Obwohl die Gendarmerie die Besorgnis der Grundbesitzer, daß ihr Leben gefährdet sein könnte durch Holzarbeiter als nicht gerechtfertigt bezeichnet, ist die Bezirkshauptmannschaft mit den erforderlichen Weisungen versehen worden, Vorsorge zu treffen, daß die Gendarmerie den Sicherheitszuständen in der Gemeinde Uebelbach ihr besonderes Augenmerk zuwende.

**Landeshauptmann:** Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die

**Begründung des Antrages der Abgeordneten Lamberg und Genossen, betreffend Aufhebung der Erbübertragungs-Gebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern, wie Ehegatten, sowie der Härten in der Handhabung des Gebühren-Gesetzes und Herabsetzung der Verzugszinsen auf 4 Percent.** (Beilage Nr. 137.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Ich habe die Begründung bezüglich des Antrages Beilage Nr. 137, betreffend Aufhebung der Erbübertragungs-Gebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern, wie Ehegatten, sowie der Härten in der Handhabung des Gebühren-Gesetzes und Herabsetzung der Verzugszinsen auf 4 Percent übernommen.

Den Landtagen erscheint nach § 19 der Landes-Ordnung auch das Recht eingeräumt zu berathen und Anträge zu stellen, und zwar:

1. über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes,

2. auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.

Es gibt nun eine Reihe von Gesetzen, die den heutigen Geldverkehrs-Verhältnissen nicht mehr entsprechen, somit eine durchaus ungünstige Rückwirkung auf das Wohl des Landes und seiner Bewohner ausüben und welche demnach bisher aufrecht besteht.

Ich habe mir erlaubt in dem eingebrachten Antrage einige derartige Gesetze zu berühren. Jedermann, der diesen Antrag zur Kenntnis nimmt, ist von der Berechtigung wie Billigkeit desselben überzeugt, so daß eine Begründung eigentlich entfallen könnte.

Dieselbe wird jedoch verlangt und so will ich in wenigen Worten diesen Antrag begründen.

ad 1 möchte ich erwähnen, daß das Gesetz vom 25. October 1896 über die directen Steuern zu meist dem deutschen, insbesondere preußischen Muster nachgeahmt erscheint.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Steuern in den minder besitzenden und erwerbenden Volksschichten als sehr empfindlich gefühlt werden.

Hat man schon ein Muster nachgeahmt, so möge man auch das preußische Gesetz vom 30. Mai 1873 betreffs des Erbschaftssteuer nachahmen, wonach unter andern Eltern, Kinder, Ehegatten von jeder Erbschaftssteuer befreit sind, ja selbst jeder Anfall unter 50 Thaler, Diener des Erblassers bis zu 300 Thaler frei von der Erbschaftssteuer sind.

Diese Freiheit von der Erbschaftssteuer bezieht sich auf das bewegliche Vermögen.

Heute, wo Grund und Boden, der Erwerb wie Besitz, alles dieses zusammengenommen mit allen möglichen Steuern belastet sind, rechtfertigt sich das Verlangen, von der Erbschaftssteuer wenigstens zwischen Eltern, Kindern und Ehegatten befreit zu werden, in ganz natürlicher Weise.

Die heutigen Vermögenssteuern vertragen keine Cumulirung mehr mit den Erbschaftssteuern bei Vermögensübergang an die vorbezeichneten Personen. Die Erbschaftssteuer drückt die Familien mit kurzer Lebensdauer und Familien mit großer Mitgliederanzahl weit härter, als Familien von wenigen Mitgliedern. Es geht nicht an, daß ein Jahr für Jahr in allen Formen versteuertes Vermögen innerhalb desselben Jahres nochmals anlässlich des Ablebens mit Steuer belegt werde.

Darum, meine Herren 'hinweg mit dieser Steuer' wenigstens zwischen Eltern und Kindern und Ehegatten.

Ad 2 des vorliegenden Antrages möchte ich darauf hinweisen, daß es nur allzuhäufig vorkommt, daß die Staatsbürger von Seite der Gebühren-Bemessungsbehörde Gebühren-Vorschreibungen erhalten, die ganz unrichtig sind, so daß sie genöthigt sind, sich auf eigene Kosten Rechtsschutz zu verschaffen und sie zu Auslagen zu zwingen, die bei einer gewissenhaften Bemessung dieser Aemter entfallen würden. Ich spreche das aus eigener Erfahrung; war ich doch bemüßigt, bei zweimaligen Gebühren-Vorschreibungen, wo mir das einemale circa 800 fl. und das anderemale circa 400 fl. zu viel berechnet wurden, die Abschreibung im Instanzenzuge bewirken zu müssen.

Hohes Haus! So wie mir, geht es vielen anderen, insbesondere bäuerlichen Besitzern, welche auf die Richtigkeit der Zahlungsaufträge wie auf das Evangelium schwören und nicht in der Lage sind, sich den Rechtsschutz dagegen zu verschaffen. Wie das Rechnungs-

Departement im Finanz-Ministerium den etwaigen zu gering berechneten Gebührenbetrag ermittelt und selbst nach zwei bis drei Jahren die fehlenden 5 fl. fordert, ebenso wird es auch in der Lage sein, in allen Fällen, wo die Bemessung zu hoch war, festzustellen, um wie viel die Partei eben zu viel gezahlt hat. Es ist nur mit dem Begriffe des Rechtsstandes nicht vereinbarlich, Mehrgebühren in Händen zu behalten. Ungebührliche Vorschreibungen sollten überhaupt nicht vorkommen, andererseits wäre es ein Gebot der Moral, daß solche Uebervergebühren, sobald das Fach-Rechnungs-Departement darauf kommt, binnen drei Monaten zurück-erstattet werden.

Ich komme zum letzten Theil des Antrages.

In einer Zeit, wo der Geldüberfluß noch nie so groß war wie jetzt, wo die Zinsen für Staats- und sonstige öffentliche Anleihen im Sinken begriffen, wo die Sparcassen und öffentlichen Credit-Institute den Zinsfuß unter fünf Percent herabgesetzt, der Staat selbst für die Postparcassen-Einlagen drei Percent bezahlt, in einer solchen Zeit, sage ich, ist es die Pflicht der Gesetzgebung, all diesen Umständen Rechnung zu tragen und dasjenige zu thun, was die Verhältnisse unabweisbar fordern.

Ich erachte es als sittliche Aufgabe der Regierung, auch den Zinsfuß der Verzugszinsen bei Gebühren-Vorschreibungen herabzusetzen, um so mehr, als dieselbe gerade die Schwächeren, welche zumeist von den hohen Verzugszinsen betroffen werden, zu schützen und zu schirmen berufen ist.

Durch den Umstand, daß der Regierung durch die Personal-Einkommensteuer Millionen zur Verfügung sein werden, wird es ihr ein Leichtes sein, den diesbezüglich dringenden Wünschen der ganzen Bevölkerung Rechnung zu tragen.

An die hohe Regierung möchte ich nun die Bitte stellen, diesem Antrage ihre volle Aufmerksamkeit und Geneigtheit entgegen zu bringen.

Den hohen Landtag bitte ich aber, unseren Antrag annehmen zu wollen.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.=G.=B.): Ich wäre der unmaßgeblichen Ansicht, daß dieser Antrag dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen wäre, weil es sich doch vorzüglich um eine Gebührenfrage, um eine finanzielle Frage handelt, und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, diesen Antrag dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen zu wollen.

Abg. Graf **Lamberg** (G.=G.=B.): Ich habe dagegen nichts einzuwenden und schließe mich dem Antrage des Herrn Grafen Rottulinsky an.

**Landeshauptmann:** Der Herr Antragsteller acceptirt den Zuweisungs-Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky. Es ist daher nur darüber abzustimmen daß dieser Antrag dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen wird.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

**Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn Friedrich Karl Hofitansky und Genossen, betreffend eine zu erbauende Sulmthalbahn.** (Beilage Nr. 138.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Freiherr von Hofitansky (M.-G. Leibnitz):

Hoher Landtag! Mein Antrag lautet (liest):

„Ein hoher Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß hat sich mit dem Actions-Comité des Sulmthalbahn-Projectes sofort ins Einvernehmen zu setzen, über die Nothwendigkeit und Ertragsfähigkeit dieser zu erbauenden Bahn und die hiezu erforderlichen Kosten sich Klarheit zu verschaffen und dahin seine Berichte in der nächsten Session dem hohen Landtage zu unterbreiten.

2. Der Landtag erklärt sich im Principe damit einverstanden, im Falle die Erhebungen des Landes-Ausschusses ein günstiges Ergebnis haben sollten, aus Landesmitteln mit einer später festzustellenden Summe sich an dieser Bahn zu betheiligen.“

Hoher Landtag! Wenn ich heute das Wort ergreife, um den von mir und meinen mitunterfertigten Herren Landtagscollegen gestellten Antrag, betreffend das Sulmthalbahn-Project zu begründen, so thue ich es beiläufig mit demselben Gefühle, welches den treuen Schildknappen Don Quixotes beschlichen hat, als er seinen Herrn die Lanze gegen die Windmühlen einlegen sah. Ich bin mir voll bewußt, daß die Furcht, welche nach der mehr als unglücklichen Eisenbahnpolitik hier zu Lande das Haus gegen neu auftauchende Projecte ergriffen hat, in der Gesinnung im hohen Landtage mehr oder weniger Ausdruck finden und zum Durchbruche gelangen dürfte. Nun, meine Herren, dieser Umstand macht mir weniger Kopfzerbrechen, nachdem ich voll überzeugt bin, daß der hohe Landtag nicht Kirchthurmpolitik treiben wird, sondern wahrheitsgetreuen Argumenten, die auf voller Wahrheit beruhen, zugänglich sein und meinen Antrag annehmen wird. Was mich aber an Sie, meine Herren, mit einer gewissen Befangenheit herantreten läßt, ist der Umstand, daß diejenigen Persönlichkeiten,

welche über dieses Project die Erhebungen zu pflegen und ihr Urtheil abzugeben haben, diesem Projecte weniger günstig gegenüberstehen und dieses Project weniger günstig beurtheilen werden. Der Bezirk, den ich zu vertreten die Ehre habe, wurde in Bezug auf die Eisenbahnen nicht nur vernachlässigt, sondern meinem Wahlbezirke Leibnitz wurden durch eine superkluge Eisenbahnpolitik, die sich auch auf die Linie Radkersburg—Spielfeld bezog — ich weiß nicht, inwieweit der Unverstand oder anderes mitgewirkt hat, ich will das dem Urtheile des hohen Landtages überlassen — tiefe Wunden geschlagen. Ich will es heute bei der Begründung unterlassen, die steiermärkische Eisenbahnpolitik einer Kritik zu unterziehen, weil ich mir von dieser Kritik post festum wenig Erfolg verspreche und weil ich in diesem Falle nicht mit dem Angriffe beginnen will; die Landesbahnen sind Schmerzenskinder und Schmerzenskinder verlangen eine zartfühlende Behandlung. Es dürfte auch der Moment kommen, wo auch in diesem hohen Hause über die Eisenbahnpolitik Steiermarks gesprochen werden wird. Eines aber möchte ich erwähnen, der Grundgedanke, auf welchem sich die Eisenbahnpolitik des Landes aufbaute, war insoferne ein gesunder, als man den horrenden Unternehmergewinn, der manchmal bei Bahnbauten in der vorzüglichsten Periode nach dem Zeugnisse eines ausgezeichneten hervorragenden Fachmannes mehr als 50 Percent vom ganzen Baucapitale betrug, als man diesen Unternehmergewinn ersparen wollte. Leider hat sich aber gezeigt, daß die zu Tage getretene Protectionswirtschaft und Planlosigkeit beim Baue der Landesbahnen dem Lande tiefere Wunden schlug, als es der Fall gewesen wäre, wenn man den Bau der Bahnen fremdem Capital überlassen hätte und dieses fremde Capital à fond perdu vom Lande unterstützt hätte. Das fremde Capital wäre gewiß klüger vorgegangen und hätte es reiflich überlegt, welche Linien ausgebaut hätten werden müssen. Trotz dieses Eisenbahnfiebers, welches damals die maßgebenden Kreise gefangen hielt, trotzdem — das hohe Haus möge mir den Ausdruck verzeihen, da er nicht ganz parlamentarisch ist — die Patent-Quargel-Landesbahnen Böltzsch—Gonobitz und Preding—Wieselsdorf—Stainz schon gebaut waren, bevor der erste Spatenstich für die Murthalbahn gemacht wurde und endlich auch diese Bahn gebaut war und alle möglichen und unmöglichen Bahnprojecte theils gebaut, theils in Discussion gezogen worden sind, hat man das für ganz Mittelsteiermark von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung seiende Sulmthalbahn-Project nicht einmal einer Besprechung, geschweige denn einer Prüfung unterzogen, ja man hat sogar die seitens des Actions-Comités an den Landes-Ausschuß diesbezüglich gemachten

Eingaben in einer Weise behandelt, die — und ich muß auch da wieder um Verzeihung bitten — den einfachsten Formen der Höflichkeit widerspricht. (Abg. Fürst: „Hört!“) Ich will heute, nachdem nach der Geschäftsordnung zu diesem Gegenstande niemand außer mir sprechen kann, dieses Stück Corruptionsgeschichte, welches hinter diesem Vorgange steckt, welches hinter diesem Sulmthalbahn-Proiecte, beziehungsweise hinter der stiefmütterlichen Behandlung des Sulmthalbahn-Proiectes steckt, dieses Stück Corruptionsgeschichte will ich heute aus diesem Grunde nicht ausführen, aber, meine Herren, es wird der Augenblick kommen, wo ich Ihnen klar beweisen werde, warum das Project der wichtigen Sulmthalbahn so schnöde behandelt wurde. Die Sulmthalbahn soll Wies mit dem geometrischen Mittelpunkte von Steiermark, mit Leibnitz verbinden. Ich will heute absehen, von welcher außerordentlich wirthschaftlicher Bedeutung diese Verbindung wäre, ich will absehen, daß sogar seitens einer Eisenbahn-Capacität, die sogar interessirt ist auf anderen Strecken, daß von dieser die wirthschaftliche Bedeutung der Sulmthalbahn als eine eminent vortheilhafte und für den Bezirk wichtige zugegeben wurde. Ich will nicht erwähnen, daß durch die Bahnlinie Wies—Leibnitz für ganz Mittelsteier der Kohlenbezug bedeutend billiger würde, ich will nicht erwähnen, daß eine große Menge von Interessen, insbesondere Industrie auf diese Bahnlinie gravitiren werden; ich will nicht erwähnen, daß das Sulmthal zu den fruchtbarsten Thälern Steiermarks gehört und daß diese Bahn vom wirthschaftlichen Standpunkte aus vollkommen seine Berechtigung hat.

Mit dem Ausbau dieser Bahn Wies—Leibnitz würde aber auch ein zweites Bahnproject, nämlich der Ausbau der Bahn Wies—Eibiswald der Vollendung nähergerückt werden. Was der Ausbau dieser Strecke Wies—Eibiswald bedeuten würde, will ich heute nicht des Näheren erörtern, ich will aber nur darauf hinweisen, daß, wenn diese Strecke seinerzeit ausgebaut wäre, gewiß die Alpine Montangesellschaft in Eibiswald sich nicht veranlaßt gesehen hätte, Eibiswald zu räumen und ihre Fabrikation einzustellen (Rufe: „Sehr richtig!“), sondern daß dieses Eibiswald heute wahrscheinlich ein Emporium für die Industrie der Alpen Montangesellschaft sein würde. (Abg. v. Pennig: „Bravo!“) Nachdem die Verkehrsader heute noch immer nicht vorhanden ist, so ist die Alpine Montangesellschaft aus Eibiswald, wenn ich so sagen kann, ausgewandert.

Seit Jahrzehnten wartet nun mein Wahlbezirk auf die Erfüllung seines Herzenswunsches, seit Jahrzehnten wußte man diesen Herzenswunsch zu mißachten, und heute, meine Herren, wo die Person des in die Curie

des Großgrundbesitzes gehörigen Freiherrn v. Wucherer, ein ebenso thatkräftiger als zielbewußter Mann, ein Cavalier im edelsten Sinne des Wortes, sich dieses Herzenswunsches meines Wahlbezirkes angenommen, wo das Project einer Sulmthalbahn eigentlich nur mehr der Zustimmung des Landes harret, um zur Ausführung zu gelangen, heute schweigt trotzdem nicht der locale Chauvinistische Concurrrenzneid gepaart mit bloßem Streberthume. Nun, meine Herren, als Vertreter des in Mitleidenschaft gezogenen Bezirkes werde ich usque ad finem thun, was meine Pflicht mir vorschreibt und Mächenschaften, wenn nöthig, dem hohen Landtage aufdecken. Heute aber bitte ich das hohe Haus um der Gerechtigkeit willen, meinen Antrag anzunehmen; Sie verpflichten sich dadurch zu nichts, Sie leisten aber der Sache des Sulmthalbahn-Proiectes einen großen Dienst, weil dieses Project durch Ihre Zustimmung, durch Ihre Geneigtheit, diesem Projecte näher zu treten, in das Zeichen seiner Ausführung tritt.

In formeller Beziehung stelle ich den Antrag, meinen Antrag dem Eisenbahn-Ausschusse zuweisen zu wollen.

**Landeshauptmann:** Wie aus der Beilage Nr. 138 zu ersehen ist, wurde der Antrag schon bei der Einbringung von mehreren Herren Abgeordneten unterstützt, ich habe daher heute nur über die Zuweisungsfrage die Entscheidung einzuholen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Eisenbahn-Ausschuß wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

**Begründung des Antrages der Abgeordneten v. Forcher, Posch und Genossen auf Erhebung und Beseitigung der veranlassenden Ursachen zu den Streitigkeiten zwischen den Servitutsberechtigten und Verpflichteten in Obersteiermark, insbesondere im Gnnsthale.** (Beilage Nr. 139.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Abgeordneten v. Forcher zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. v. **Forcher** (H.-R. Leoben): Hohes Haus! Die Servitutsfragen haben schon sehr oft den hohen Landtag beschäftigt und auch heute veranlaßten mich solche zur Stellung von Anträgen und zu deren Begründung. Ich werde mich bemühen jeden persönlichen Angriff zu vermeiden und mich nur an die Sache zu halten.

Mit dem Gesetze vom 7. September 1848 wurde die Entlastung der landwirthschaftlichen Besitzungen ausgesprochen und in Folge dessen mit dem Patente vom 5. Juli 1853 die Bestimmungen über die Art der Re-

gulirungen und Ablösungen von Servituten festgestellt, sowie weiters durch die Ministerialverordnung vom Jahre 1875 die Art der Durchführung bestimmt. Ich führe dies nur deshalb an, weil durch diese Verordnungen ein gewisser Gegensatz gegen den guten Geist des Gesetzes vom Jahre 1848, der einen selbständigen Bauernstand schaffen wollte, hervorgerufen worden ist, weil durch das Patent vom Jahre 1853 und die Durchführungs-Verordnung vom Jahre 1857 mehr oder weniger die Freiheiten und die Selbständigkeit des Bauern zu Gunsten der Gutsbesitzer beschränkt wurden.

Daß die Regelung und endgiltige gerechte Ordnung des Verhältnisses der seinerzeit verpflichteten Bauern gegen die Guts herrschaft eine schwierige Frage war, sah die Regierung sehr wohl ein und gieng aus diesem Grunde das damalige Bestreben vor allem anderen dahin, die Ablösung als Regel aufzustellen und nur dann, wenn eine solche nicht durchführbar erschien, als Ausnahmefall die Regulirung eintreten zu lassen.

Mein Antrag bezieht sich nicht auf die abgelösten Servitute, sondern auf die regulirten dinglichen Rechte, auf die sogenannten Vergleiche, deren Rechtskraft ich zwar anerkenne und nicht angreifen will, sondern deren Durchführung, welche schon zu sehr vielen Klagen Anlaß gegeben hat. Nur diese will ich heute in meinem Antrage ganz besonders berühren.

Hohes Haus! Die Bauern in den Gebirgsländern leben von der Viehzucht und der Holzverwerthung; der Ackerbau ist nur Nebensache, ist aber nothwendig für deren Haushalt. Meine Herren, wie sieht es aber mit diesen Erwerbszweigen gerade im Ennsthale aus? Zur Viehzucht gehört vor allem anderen genügende Weide. Wie Ihnen bekannt ist, so sind anläßlich der Regulirung die Weiderechtigkeiten der einzelnen Besitzge, durch Erhebung des zehnjährigen Durchschnittes im Viehstande erhoben und nach Maßgabe der so ermittelten Stückzahl sichergestellt worden, wobei angenommen wurde, daß genügendes Futter für die Winterszeit von den Berechtigten im Sommer bevorräthet werden könne.

Dieser Durchschnitt wurde für die Jahre 1835 bis 1846 erhoben.

Nun, meine Herren, bedenken Sie, wie haben sich seitdem die Verhältnisse geändert! Die Bevölkerung hat an Intelligenz wesentlich zugenommen, der Bauer hat gelernt, seine Wirthschaft rationeller zu betreiben, Hand in Hand damit konnte er seinen Viehstand vermehren, die Servitutsberechtigungen sind aber die gleichen geblieben.

Nehmen Sie nun die vielen Besitzes-Veränderungen durch Kauf oder Tausch an, sowie daß meistens diejenigen Realitäten, die an- oder verkauft wurden, nicht das Servitutsrecht hatten oder wo durch den Kauf solcher

dasselbe verloren gegangen ist. Wer seine Wirthschaft wirklich verbessern wollte, wurde aus diesen Gründen daran gehindert. Einerseits ist es genau für den Bauer festgestellt, wie viel Stück Vieh er das Recht hat, in den verpflichteten Waldungen weiden zu dürfen, andererseits kommt es jedoch häufig vor, daß die Berechtigung auf Viehgattungen, z. B. Kuhkalbinnen u. dergleichen, welche der Bauer gar nicht im Stalle hat. In welcher Wirthschaft wird man von vorne herein sagen können, man hat so und so viel Stück Vieh von der oder der Gattung! Die wichtigste Erwerbsquelle ist die Viehzucht bei den Bauern. Er darf nur sein eigenes Vieh treiben nach dem Vergleiche und hat er zufällig ein Stück Vieh kaufen müssen und war er nicht im Stande, ein eigenes im Winter zu füttern, so geht er seines Rechtes in Folge der buchstäblichen Auslegungen des Vergleiches verlustig. Nehmen wir andererseits den Standpunkt des verpflichteten Großgrundbesizers an. Der weiß sehr wohl, daß er unter dem Titel des Forstgesetzes das Weiderecht des betreffenden berechtigten Bauern einschränken oder derart beschränken kann, daß es sich eigentlich wegen eines oder zwei Stück Vieh nicht lohnt, dieselben aufzutreiben. Wenn auch dem Bauer die Hoffnung bleibt, in 30 bis 60 Jahren, wenn der Wald aufgeforstet ist und größer wird, daß sein Enkel und Urenkel das Weiderecht haben werden, ihm selbst kann dies wohl wenig helfen.

Meine Herren! Das sind Gegensätze, durch welche der Bauer in seiner freien Wirthschaft ungemein beschränkt wird, einerseits, daß er kein größeres Recht ausüben kann und andererseits, daß ihm auf diese Art und Weise — ich bin ja kein Gegner der Aufforstung, ich liebe den schönen Wald — sein gutes Recht entzogen und er auf diese Art müde gemacht wird. Dem fühle ich mich verpflichtet entgegenzutreten.

Dem Bauer muß sein Weiderecht gesichert werden. Ich will nicht hinweisen auf die Klagen, die fortwährend vorkommen, ich will auch nicht hinweisen, daß ein crasser Gegensatz vorhanden ist, wenn dem Bauer die Weide für sein Vieh entzogen wird, während er sieht, daß durch die Concurrnz der Walzwirthschaft die Weide, die er nothwendig für sein Vieh braucht, unbenützt bleibt; ich will nicht hinweisen auf den Ausspruch eines großen Mannes, der gesagt hat, daß für die Düngung der Alpenweiden durch das Wild genug gesorgt wird, was bei unseren Bauern keinen rechten Glauben gefunden hat. (Abg. Pösch: „Lächerlich!“ Rufe: „Das ist Pflanz!“) Unbedingt nothwendig zur Wirthschaft ist auch die Streu. Der größere Theil der dazu Berechtigten ist abgefunden, der Bezug ist nur für den kleineren Bauer und wird nach dem Raummeter bestimmt. Ja, aber ich bitte, meine Herren, wie und wo wird die

Streu angewiesen! Oft entlegen und oft so spät, daß, wenn im Sommer die Heumacht kommt, er dieselbe nicht ausüben kann, weil er das Heu einbringen muß. Ich bin kein Freund von Waldstreu und jeder Forstmann wird ein Gegner sein, aber dort, wo der Bauer nichts hat als das Stroh, das er zum Füttern braucht, muß er solche verwenden. Es wird oft erwähnt, daß die Bauern die Aststreu erhalten; es ist jedoch nach dem Vergleiche auch erlaubt, daß man ihnen Weidenstreu als Bodenstreu anweist.

Das kann nur in Obersteier jemand dem Bauer zumuthen, der kein Gefühl und keinen Sinn, ich will nicht sagen kein Verständnis für die Bedürfnisse des Bauers hat; daß die Viehzucht auf diese Art und Weise durch die Weide- und Streurechte gewiß nicht gedeihen kann, wie ich schon bemerkte, dürfte wohl keinem Zweifel begegnen.

Der zweite Beschwerdepunkt ist die Holzverwerthung. Wie Sie wissen, ist dieses Servitutsrecht nur auf bestimmter Realität auszuüben gestattet. Nehmen wir das Bauholz an. Der Bezug ist nur auf das wirkliche Bedürfnis beschränkt, er darf das erhaltene Holz zu keinem anderen Zwecke als nur zum Baue verwenden, er darf nicht einmal, was er davon erübrigt, verbrennen und unterliegt allen möglichen lästigen Beaufsichtigungen. Ueberhaupt sind diese Vergleiche unter einander ganz verschieden; manchmal scheint der betreffende Gutsherr den Bauern günstiger gesinnt gewesen zu sein, manchmal wieder weniger. So kommen Vergleiche vor, daß vor der Erbauung von größeren Objecten sogar ein Bauplan verlangt wird oder daß der Gutsherr das Recht hat, zeitweise eine Inspection vorzunehmen und die Wirthschaft zu untersuchen befugt ist. Daß also der Bezug von Bauholz unter solchen Beschränkungen gewiß viele Unannehmlichkeiten für den Berechtigten hat und den Waldbesitzer zu mancherlei vexatorischen Anlaß gibt, wird wohl nach dem Gesagten kaum jemand in Zweifel ziehen. Die ganz gleichen Verhältnisse finden sich auch beim Brennholzbezüge. Da wird das Forstgesetz ins Treffen geführt und so ausgenützt und ausgelegt, wie es gewiß im Sinne des Gesetzgebers nie gelegen war. Da wurde beim Brennholz bestimmt, daß dasselbe jährlich geschlagen werden muß und aus dem Walde zu fördern ist, bei sonstigem Verfall. Es ist auch der Fall vorgekommen, daß in den Vergleich die Bestimmung aufgenommen wurde, daß das Holz im Walde aufgelastert werden muß und mußte ein Bauer solches am Rücken heruntertragen. Ich muß hier zur Ehre unserer deutschen Forstmänner sagen, daß es kein solcher war, der diese vexatorischen erfunden hat, um sich vielleicht für gemachte Wildschaden-Ansprüche zu rächen. (Rufe: „Hört!“) Es ist traurig, daß durch ein

solches Organ das Schicksal des Bauern in Frage gestellt werden kann. (Rufe: „Sehr richtig!“) Es sind aber auch noch manche andere Fragen klar zu stellen. Ich kenne ein Thal in einer Gegend der Obersteiermark, wo seit Menschengedenken Gutzherrschaft und Bauern die dasselbe durchziehende Straße durch Robotleistungen erhalten haben.

Die Herrschaft hat das Holz hergegeben, weil sie das Eigenthumsrecht auf dieser Straße gehabt hat, und die Bauern haben die Schlachten und Brücken hergestellt; nur zur Robot hat die Herrschaft keinen Menschen gestellt. Auf einmal kommt ein neuer Forstverwalter, der sagt: „Das gibt's nicht, die Straße muß durch Umlagen erhalten werden, Holz läßt sich die Herrschaft dafür nicht mehr stehlen.“ (Rufe: „Hört.“) Wer hat nun Recht, die Gutzherrschaft oder die Bauern, welche auf der Erhaltung der Straße in der gewohnten Art und Weise bestehen?

Ohne Zweifel sind alle diese Fragen für den Bauer sowohl als auch für den Herrschaftsbesitzer unangenehm, nur ist der Letztere in einer weitaus günstigeren Lage, weil er einen geprüften Forstmann und einen Advocaten zur Seite hat, während der Bauer sich sagen muß: Was hilft mir das Klagen, obstegen kann ich doch nicht. So ist die Situation der Ennsthaler Servitutsbauern. Ich bitte mir nun zu sagen, wo soll er das Geld hernehmen, um seine Steuern und andere Lasten zu bezahlen, wenn er in der Haltung seines Viehstandes beschränkt wird und kein Holz hat! Da sind unsere Murthalbauern viel besser daran, die haben ihre guten Oekonomieen und was die Hauptsache ist, dank den durchgeführten gesetzlichen Ausgleichen ihre eigenen Viehweiden und Wälder. Wenn also dem Bauer im Ennsthale die Existenz erhalten werden soll, so muß die Weide für sein Vieh gesichert und hinsichtlich des nöthigen Holzes den Berechtigten der Bezug freigegeben werden, in gleicher Weise wie es bereits bezüglich des Besitzes der Saline in Russee in Kraft getreten ist.

Es ist doch sonderbar, daß das Gesetz nicht für alle im Lande gleich sein kann und es ist sonderbar, daß man einen Theil der Bevölkerung zufriedenstellt und einen anderen nicht. Wie ich schon im Jahre 1894 im Reichsrathe gesprochen habe, man gebe den Bauern im Ennsthale die gleichen Rechte wie jenen in Russee, und sie werden ebenso zufrieden sein wie es diese heute bereits sind. Wenn aber das Holz freigegeben werden soll, müssen sich auch die Berechtigten das seinerzeit ihren Behauptungen angegliederte Quantum auf ein entsprechendes Maß reduciren lassen, denn seinerzeit, bei den Ummeldungen hat so mancher für sein Haus mehr beansprucht, als er nothwendig gehabt hätte, was damals dem betreffenden Waldbesitzer gleichgiltig sein

konnte, weil er sich dachte: „Ja, gliedere nur an, ich gebe dir eben nicht mehr, als du brauchst, denn ich habe ja das Recht, dich zu beaufsichtigen.“ Es müßten eben die Betroffenen aufmerksam gemacht werden, daß es nicht angehen würde, daß sie das ganze angegliederte Quantum bekommen und daß eine Neuregulierung nur bei gegenseitigem Entgegenkommen möglich sei.

Ohne Gegensätze werden diese neuen Verhandlungen, wohl kaum verlaufen, denn, wie ich schon gesagt habe, der Bauer wird so viel als möglich sein Servitutsrecht auszunützen trachten und vielleicht auch mehr verlangen, hingegen das Streben der Gutsbesitzer dahin gerichtet sein, die Servitute zu beschränken und ihren Wald zu entlasten, denn es könnte der Fall eintreten, daß Einzelne vom Besitzer ihres Eigenthumes zum Verwalter für die Anderen in Folge der ihnen aufgebürdeten Lasten degradirt würden. Wie schon gesagt, die ganze Situation ist höchst unangenehm und die Gegensätze verbittern so die Gemüther, daß Abhilfe geschaffen werden muß. Leider, daß wir für das Ennsthal nicht ein Gesetz zur Regulierung dieser Zustände schaffen können! (Rufe: „Sehr richtig!“) Wird aber keine Abhilfe getroffen und wird der gegenseitigen Verbitterung und der herrschenden Unzufriedenheit nicht gesteuert, dann gehen wir mit Sicherheit einer gewissen großen Gefahr entgegen, das wird mir jeder zugeben. Es wird und muß Abhilfe geschaffen werden.

Ich appellire daher vor allem an das Herz der verpflichteten Großgrundbesitzer, sie mögen sich nicht an den Buchstaben ihres Rechtes klammern, sondern zur Lösung dieser ohne Zweifel wichtigen socialen Frage das ihrige beitragen!

Seine Excellenz den Herrn Statthalter werde ich bitten, die Sache zu unterstützen. („Bravo!“)

Es ist eine gerechte und gute Sache, denn es handelt sich um die Erhaltung des guten, deutschen, arbeitsamen und braven Bauernstandes im Ennsthale. (Rufe: „Bravo!“)

Der Landes-Ausschuß hat aber bei der Durchführung eine sehr schwierige Aufgabe zu erfüllen, und ich bin überzeugt, daß dieselbe, mit richtigem Verständnis eingeleitet, bei einigem Entgegenkommen beider Theile gewiß vom Erfolge begleitet sein wird und daß es nicht heißen wird, daß der Landtag über diese berechtigten Klagen des Ennsthales hinweggegangen ist.

Mein Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die nöthigen Erhebungen über die Ursachen der bestehenden Missethigkeiten zwischen den Servitutsberechtigten und den Waldbesitzern zum Bezuge von Waldproducten im Ennsthale zu pflegen und sodann auf Grund

der gewonnenen Erfahrungen und Einsicht in die obwaltenden Verhältnisse unter Anhörung der Beteiligten und Mitwirkung der autonomen Körperschaften (Gemeinden, Bezirksvertretungen) vermittelnd dahin zu wirken, durch allfällig unklare oder zu drückende Bestimmungen in den abgeschlossenen Regulierungs-Vergleichen durch nachträglich zu schließende Uebereinkommen behoben oder noch ungeordnete Servitutsfragen gütlich erledigt werden.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session über seine bezügliche Thätigkeit Bericht zu erstatten.“

Nachdem ich diesen Antrag begründet habe, bitte ich das hohe Haus, denselben anzunehmen.

In formeller Beziehung erlaube ich mir zu bitten, diesen Antrag dem Landes-cultur-Ausschuß zuzuweisen. (Lebhafter Beifall.)

**Landeshauptmann:** Der Antrag ist schon bei der Einbringung von einer hinreichenden Anzahl von Abgeordneten unterstützt worden. Wir haben daher nur über die Zuweisungsfrage zu entscheiden und in Bezug auf die Zuweisung hat der Herr Antragsteller den Wunsch ausgesprochen, seinen Antrag zur Vorberathung dem Landes-cultur-Ausschuße zugewiesen zu sehen.

(Die Zuweisung wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage von Normalstatuten für Bildung von Rindviehzucht- und Stierhaltungs-Genossenschaften.** (Beilage Nr. 127.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Graf Franz **Attems:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landes-cultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich setze nunmehr auf die Tagesordnung die von den Herren Landes-Ausschußmitgliedern Dr. von Derschatta und Dr. Reicher beantragten Verhandlungsgegenstände.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist sonach der

**Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landessteuer von Dienstesbezügen.** (Beilage Nr. 140.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. von **Derzhatta**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Nikolai ob Draßling im Gerichtsbezirke Leibnitz, um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Vornahme der Fleischbeschau.** (Beilage Nr. 143.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent im Jahre 1898.** (Beilage Nr. 129.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Alflenzen im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Wasserleitung im Markte Alflenzen.** (Beilage Nr. 130.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 24, mit dem Antrage auf Errichtung einer forstlichen Landes-Mittelschule für die Bedürfnisse der Alpenländer in Bruck a. d. M.** (Beilage Nr. 128.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abgeordneten **Walz** die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Walz** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In der 24. Sitzung am 3. März 1897 hat der hohe Landtag den Landes-Ausschuß beauftragt, die Errichtung einer forstlichen Mittelschule für die Alpenländer in Steiermark auf Staatskosten bei der hohen k. k. Regierung in geeigneter Weise in Anregung zu bringen und für baldmöglichste Activirung dieser Schule bemüht zu sein.

Diesem Auftrage entsprechend, hat der Landes-Ausschuß der hohen k. k. Regierung eröffnet, daß, trotzdem die Nothwendigkeit der Errichtung einer forstlichen Mittelschule für die Alpenländer anerkannt wird, diese Errichtung auf Landeskosten mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Landes dormalen unthunlich ist, und hat weiters an die k. k. Regierung unter Hinweis auf den Umstand, daß eine solche Forstschule im Interesse der Alpenländer erwünscht erscheint, das Ersuchen gestellt, daß diese Schule ehemöglichst, und zwar auf Staatskosten ins Leben gerufen werden möge.

Hierauf erwiderte die k. k. Statthalterei, daß das hohe Ackerbauministerium aus principiellen Gründen auf die Gründung einer staatlichen Forstmittelschule nicht eingehen könne, daß dasselbe aber bereit wäre, für den Fall, als der Landes-Ausschuß dem nächsten Landtage ein definitives Project rücksichtlich der Errichtung einer, eventuell auch mit einer Waldbauschule zur Ausbildung von Privatförstern zu verbindende Landes-Forstmittelschule vorlegen würde — bezüglich eines staatlichen Gründungsbeitrages und betreff eines über 6000 fl. hinausgehenden jährlichen staatlichen Erhaltungsbeitrages in Verhandlung zu treten.

Schließlich forderte die hohe k. k. Statthalterei eine baldmöglichste Entscheidung, weil der Herr Minister für den Fall der Ablehnung eines weiteren Eingehens auf die Errichtung einer Landes-Forstmittelschule in Steiermark mit dem Landes-Ausschusse eines oder mehrerer anderer Alpenländer in Verhandlung zu treten genöthigt wäre.

Bei dem Umstande, als hiernach die Errichtung einer staatlichen Forstmittelschule vollständig ausgeschlossen war, hat der Landes-Ausschuß entsprechend den Intentionen des hohen Landtages die Errichtung einer dergleichen Lehranstalt als Landesanstalt ins Auge gefaßt und ist nach dem Studium der Frage der Organisation, der Statuten, der wahrscheinlichen Kosten sowie des Ortes innerhalb Steiermark, an welchem diese Anstalt zu errichten wäre, einerseits mit der k. k. Regierung wegen Beitragsleistung des Staates, andererseits mit der Stadt Bruck a. M. wegen unentgeltlicher Ueberlassung eines geeigneten Baugrundes und eines Waldtheiles als Lehrforst in Verhandlung getreten und hat den steiermärkischen Forstverein um Abgabe eines Gutachtens ersucht.

Nach dem vom Forstvereine abgegebenen Gutachten sowie auf Grund der anderweitigen Erhebungen des Landes-Ausschusses und der vom Landes-Bauamte verfaßten Baupläne und Kostenvoranschläge wurde der k. k. Regierung in Erwiderung auf obige Note der k. k. Statthalterei von nachfolgenden Vorschlägen die Mittheilung gemacht:

1. Die Schule soll als forstliche Mittelschule mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Alpenländer in Bruck a. M. errichtet werden.
2. Die absolvirten Hörer der Anstalt sollen nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen als sachkundige Forstwirthe im Sinne des § 22 des Forstgesetzes zur selbständigen Leitung auch größerer Forste bestellt werden können und die Berechtigung des einjährig-freiwilligen Jahres bei Eintritt in den Militärdienst haben.
3. Von der Errichtung einer Waldbauschule zur Ausbildung von Förstern in Verbindung mit dieser Anstalt wäre abzugehen.
4. Die Mittelschule soll aus drei Jahrgängen mit je 25 Schülern als Externat bestehen und wäre ein Drittel der Plätze für Steiermärker vorzubehalten.
5. Der Lehrplan und die Organisation haben sich im Allgemeinen mit Berücksichtigung des durch die örtlichen Verhältnisse und die Bewirthschaftung der Gebirgsforste bedingten besonderen Anforderungen an die Normen der forstlichen Mittelschule zu Mährisch-Weißkirchen anzuschließen und wird hiebei insbesondere auf

die praktische Ausbildung im Wald besonderes Gewicht zu legen sein.

6. Die Unterrichtsprache ist die deutsche.

Mit der Anstalt wäre eine ausgedehnte Waldpflanzschule und ein botanischer Garten in Verbindung zu bringen.

Auf Grund der vom Landesbauamte verfaßten Pläne und Kostenvoranschläge beziffern sich die Kosten der Gründung der Anstalt:

1. für den Bau selbst auf . . .	97.000 fl.
2. für die innere Einrichtung auf . . .	12.000 „
	109.000 fl.

wobei die unentgeltliche Ueberlassung des Baugrundes und der für die oberwähnten Gärten nöthigen Grundfläche vorausgesetzt wird. Die jährlichen Erhaltungskosten werden auf Grund des vom steiermärkischen Forstvereine entworfenen Programmes berechnet:

1. Bezüge des Lehrkörpers . . .	8.900 fl.
2. Sonstige Auslagen, als Gebäude- Erhaltung, Beheizung, Gärten, Förster- und Dienerswohnung, Dotation der Bibliothek und Sammlungen mit . . . . .	5.700 „
	daher zusammen 14.600 fl.

Dem gegenüber die Einnahmen aus Schulgeldern . . . . . 2.100 „

Daher die jährlichen Erhaltungskosten 12.500 fl.

Entsprechend dem Antrage des steiermärkischen Forstvereines wird auf Grund eingehender Erwägungen und Erhebungen die Errichtung der Anstalt in Bruck a. M. vorgeschlagen.

Die Stadt Bruck a. M. hat sich verbindlich erklärt, zum Zwecke der Errichtung der Schule sammt Zugehör einen nach dem Urtheile des Landesbauamtes sehr geeigneten Platz in der Ausdehnung von 2 ha 481 m<sup>2</sup> unentgeltlich als Eigenthum zu überlassen und der Forstschule einen in nächster Nähe der Stadt gelegenen, mit den wichtigsten Holzarten des Landes bestockten Waldtheil von rund 400 ha zur freien und selbständigen Bewirthschaftung zur Verfügung zu stellen.

Von diesen Propositionen des Landes-Ausschusses wurde die k. k. Regierung in Kenntniß gesetzt, welche dieselben vollinhaltlich acceptirte und sich zu einem von 1899 oder 1900 an in zehn Jahresraten à 7500 fl. zahlbaren Gründungsbeitrag von 75.000 fl. und zu einem jährlichen Erhaltungsbeitrag von 9000 fl. vom Zeitpunkte der Eröffnung der Schule unter der Voraussetzung bereit erklärt, daß sämtliche Angestellte der Schule als Landesbeamte bestellt und also auch als solche pensionirt werden und daß der löbliche Landes-Ausschuß rücksichtlich des Statutes, des Lehrplanes, der

Bestellung der Lehrkräfte, der Inspection der Schule u. dem Ackerbauministerium die auch in anderen Schulen eingeräumten Rechte statutarisch wahre.

Bei diesem weitgehenden und dankenswerthen Gutgegenkommen der k. k. Regierung und der Stadtgemeinde Bruck a. M. glaubt der Finanz-Ausschuß, die Errichtung einer forstlichen Landes-Mittelschule in Bruck a. M. und die Uebernahme der damit für das Land verbundenen Opfer empfehlen zu können und spricht der hohen Regierung, insbesondere Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter, dessen Fürsprache und Unterstützung wir zweifellos diesen erheblichen Beitrag zu verdanken haben, den Dank aus.

Der Finanz-Ausschuß stellt sohin den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag genehmigt den Theil des Thätigkeitsberichtes, betreffend die forstliche Mittelschule, und beschließt:

1. Es ist eine forstliche Landes-Mittelschule in Bruck a. d. M. zu errichten und wird zum Baue und zur inneren Einrichtung ein Betrag von 109.000 fl. bewilligt. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Ueberschreitung dieses Betrages unter allen Umständen hintanzuhalten.

Sämmtliche Lehrkräfte und Diener dieser Schule sind Landes-Angestellte und im Falle der definitiven Bestellung pensionsberechtigt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt:

- a) die im Landes-Ausschußberichte Beilage Nr. 24 im Anhang beige druckte Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. abzuschließen;
- b) von der k. k. Regierung einen Beitrag zum Baue in der Höhe von 75.000 fl. ö. W., zahlbar in zehn Jahresraten zu 7500 fl. vom Jahre 1899 angefangen und einen jährlichen Erhaltungsbeitrag von 9000 fl. vom Zeitpunkte der Eröffnung der Schule angefangen in Anspruch zu nehmen und dem k. k. Ackerbau-Ministerium rücksichtlich des Statutes, des Lehrplanes, der Bestellung der Lehrkräfte und Inspection der Schule statutarisch jene Rechte einzuräumen, welche diesem Ministerium bei anderen gleichen Landes-Fachschulen zustehen;
- c) mit dem Baue im Frühjahr 1898 zu beginnen und Bau sowie innere Einrichtung derart durchzuführen, daß mit der Eröffnung der Schule im Herbst 1899 vorgegangen werden könne;
- d) dem Landtage in seiner nächsten Session die Statuten und den Lehrplan der Schule zur Genehmigung vorzulegen;
- e) die Landes-Ausschüsse der übrigen Alpenländer von der Errichtung der Schule in Kenntnis zu

setzen und bei denselben sowie auch in anderer geeigneter Weise die Stiftung von Stipendien in Anregung zu bringen;

- f) das Bau-Erforderniß von 109.000 fl. durch Verkauf von im Besitze des Landes befindlichen Werthpapieren zu bedecken und um die Allerhöchste Genehmigung dieses Verkaufes nachzusuchen;
- g) die sub Punkt 2, lit. b erwähnten Beiträge der k. k. Regierung zum Baue im Gesamtbetrage von 75.000 fl. nach Maßgabe des Einganges zum Stammvermögen des Landes zu fructificiren.“

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.) Hoher Landtag! Ich begrüße freudigst die vom geehrten Herrn Berichterstatter vertretenen Anträge des Finanz-Ausschusses und erlaube mir, dieselben auch meinerseits der Annahme des hohen Landtages wärmstens zu empfehlen, ich glaube damit nicht im Widerspruche zu sein mit der etwas reservirten Haltung, die ich im Vorjahre dieser Frage gegenüber eingenommen habe.

Im Vorjahre hatte es sich, wie der Herr Berichterstatter erwähnte, eigentlich darum gehandelt, um die Anregung, diese Anstalt lediglich allein auf Landeskosten zu errichten und aus diesem Grunde habe ich mich aus finanziellen Gründen etwas ablehnend verhalten. Allerdings soll auch nach dem vorliegenden Berichte diese forstliche Mittelschule als Landesanstalt errichtet werden, die Beiträge, welche jedoch die Regierung sowohl für die Errichtung als für die Erhaltung gewährt, sind so bedeutend, soweit über das gewöhnliche Maß hinausreichend, daß man wohl schwer die Errichtung dieser Anstalt, die für das Land mit großem Vortheile verbunden ist, ablehnen könnte. Ich habe gesagt, daß der Beitrag der Regierung ganz ungewöhnlich ist und möchte diesen Umstand wohl auch darauf zurückführen, daß wir das in erster Linie den außerordentlich eifrigen und wie wir sehen erfolgreichen Bemühungen des betreffenden Referenten im Landes-Ausschusse Grafen **Attems** zu danken haben, sowie wir andererseits nicht verkennen und dankbar begrüßen müssen, daß die Regierung zu einer so weitgehenden Besteuerung sich entschlossen hat.

Die Ursachen, welche den Finanz-Ausschuß zu dieser Antragstellung bestimmt haben, sind vorwiegend darin zu suchen, daß ein wirklich factisches Bedürfnis nach Errichtung einer solchen Anstalt besteht, weil die Forstcandidaten aus den Alpenländern gegenwärtig eigentlich nur drei Wege haben, um sich eine höhere forstliche Ausbildung zu sichern; einer dieser Wege führt nach Wien an die Hochschule für Bodencultur, das ist aber ein ziemlich kostspieliger Weg, den zu be-

treten nicht jedermann möglich ist, und außerdem kommt eine Anstalt in Galizien aus begreiflichen Gründen wegen der polnischen Unterrichtssprache nicht in Betracht. Sohin stehen nur mehr zwei Anstalten zur Verfügung, die Forstschule in Weißwasser und in Mährisch-Weißkirchen, in beiden könnten, nachdem sie in erster Linie für Böhmen und Mähren errichtet wurden, unsere Forstcandidaten naturgemäß auch nur beschränkte Aufnahme finden.

Das factische Bedürfnis nach Errichtung einer solchen Schule für die Alpenländer und innerhalb des Gebietes der Alpenländer ist zweifellos.

Ich möchte aber auch darauf hinweisen, daß das Gedeihen dieser Anstalt nach meiner unmaßgeblichen Ansicht wesentlich von zwei Umständen abhängt, einerseits davon, daß die Organisation dieser Anstalt eine solche ist, daß es einer möglichst großen Anzahl von Forstcandidaten leicht ermöglicht ist, diese Anstalt zu besuchen, und da möchte ich auch schon im gegenwärtigen Stadium der Berathung und Beschlußfassung ein Bedenken geltend machen, nämlich gegen die Festsetzung eines dreijährigen Lehrcurses. Es wird uns allerdings gesagt, daß von Seite des Ackerbau-Ministeriums darauf ein Werth gelegt wird und daß die ganze Organisation ohnedies noch einer weiteren Redaction im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium unterzogen und schließlich wahrscheinlich erst im nächsten Landtag von uns zu genehmigen sein wird.

Deshalb erscheint es an der Zeit, jetzt schon darauf hinzuweisen, daß, wie ich früher schon erwähnte, die forstlichen Mittelschulen in Böhmen und Mähren bisher nur einen zweijährigen Kurs hatten. Nun ist mir eine ganze Reihe von ausgezeichneten und vorzüglichen höheren Forstwirthen bekannt, die an diesen Schulen ausgebildet, wärdien und trotz eines zweijährigen Lehrcurses sich doch eine ganz hervorragende Bildung angeeignet haben; allerdings ist gerade in den letzten Jahren über Anträgen der Regierung in Mährisch-Weißkirchen ein dreijähriger Lehrkurs eingeführt worden. Ich möchte aber doch die Erwägung geben, ob es nicht zweckmäßig wäre und geübler würde an unserer Anstalt beim zweijährigen Kurse zu verbleiben.

Diese Anstalt soll sich auch in gewisser Beziehung unterscheiden von den Anforderungen, die beispielsweise an die Hochschule für Bodencultur gemacht werden, und gerade der Besuch der letzteren Anstalt ist dadurch, abgesehen von der Lage in Wien für die Forstcandidaten ein bedeutend kostspieligerer geworden, weil sie eben drei Jahre an der Anstalt verweilen müssen. Nachdem die Erfolge der von mir früher erwähnten Anstalten ganz ausgezeichnete sind, so sehe ich nicht ein, warum wir

bei dieser neu zu errichtenden Lehranstalt den dreijährigen Kurs einführen sollen. Das ist wie gesagt nur eine Anregung, die ich dem Landes-Ausschusse bei den Verhandlungen mit der hohen k. k. Regierung mitgeben möchte. Ich möchte noch auf einen zweiten Umstand hinweisen. Soll diese Anstalt gedeihen und sich einer wünschenswerthen Frequenz erfreuen, so muß auch für die Unterbringung der Abiturienten in geeigneter Weise Vorsorge getroffen werden. Nachdem für die Anstellung im Forststaatsdienste die Absolvierung der Hochschule für Bodencultur unbedingt verlangt wird, ist es klar, daß die Abiturienten unserer Landesforst-Mittelschule nur in Privatsdienste unterkommen können. Nun ist allerdings in letzterer Zeit erfreulicher Weise die Erscheinung zutage getreten, daß die größeren Waldbesitzer in den Alpenländern sich zunehmend mehr mit akademisch gebildeten Forstwirthen versehen, allein es ist noch immer da und dort ein fühlbarer Mangel, und möchte ich speciell an die hohe k. k. Statthalterei, beziehungsweise an Seine Excellenz den Herrn Statthalter das Ersuchen richten, im allgemeinen Interesse des Landes und der Hebung der Forstwirtschaft darauf zu achten, daß den Bestimmungen des Forstgesetzes, wonach Besitzer größerer Waldcomplexe verpflichtet sind, höher gebildete Forstwirthe anzustellen, mehr Rechnung getragen werde.

Es sind nach meiner Ansicht Ausnahmen hier und da vollkommen zulässig, namentlich dort, wo der Waldbesitz infolge der Lage des Besitzes und der Größe und der Verhältnisse desselben vielleicht zu wenig einträglich ist, um die Anstellung eines geeigneten, staatlich befähigten Forstwirtschaftsführers zu vertragen; allein mir ist in Steiermark eine ganze Reihe von Waldcomplexen bekannt, wo nicht gesetzlich befähigte Forstwirtschaftsführer angestellt sind. Es wird sehr häufig die bezügliche Bestimmung der Forstgesetze umgangen, indem man die Aufsicht irgend einem oft entfernt domicilirenden fremden Forstbeamten, ja vielleicht Organen der Landesforst-Inspection überträgt, ganz abgesehen davon, daß die Organe der Landesforst-Inspection ohnehin schon in ihren Amtsgeschäften überbürdet sind — es existiren nicht viele derselben und dieselben haben meistens mehrere politische Bezirke zu inspiciren —, so ist es klar, daß gewiß Collisionen in ihren Amtspflichten entstehen können, denn diese Organe der Landesforst-Inspection haben gerade die richtige Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen seitens der Besitzer zu überwachen, und wenn diese gleichzeitig auch deren Forstwirtschaft leiten und da den Privatmann vertreten, so scheint mir das nicht ganz zweckmäßig zu sein.

Gerade die verschiedenen Erwägungen, welche der frühere Herr Redner bei der Begründung seines An-

trages auf Regelung der Forst- und Weidewirtschaften vorgebracht hat, deuten darauf hin, daß es wünschenswerth ist, daß bei großen Waldcomplexen, namentlich in Obersteiermark nur solche Forstwirtschaftsführer bestellt werden sollen, welche in jeder Beziehung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Ich kann mit meinen Ausführungen schließen, indem ich nochmals die Anträge des Finanz-Ausschusses zur Annahme empfehle.

Abg. **Zižkar** (L.-G. Rann): Im Berichte des Finanz-Ausschusses ist zu lesen, daß die Unterrichtssprache an dieser zu errichtenden forstlichen Landesmittelschule die deutsche sein soll. Ich habe selbstverständlich dagegen nichts einzuwenden, allein ich möchte bei dieser Gelegenheit dem Wunsche Ausdruck geben, daß der hohe Landes-Ausschuß bei der Feststellung des definitiven Lehrplanes auch darauf Rücksicht nehme, daß den Zöglingen, welche diese Schule besuchen wollen, Gelegenheit geboten werde, auch die slovenische Sprache zu erlernen. (Abg. Forcher: „Das ist sehr gnädig!“ — Rufe: „Dho!“) Ich habe dazu einen wichtigen Grund, weil diese Schule, wie aus dem Plane hervorgeht, auch von Zöglingen aus Untersteiermark oder aus Krain und dem Küstenlande besucht werden soll und derjenige, welcher sich als Forstmann ausbilden will, auch in den slovenischen Landesgebieten wirken soll. Ich glaube, daß dieser Wunsch berechtigt ist.

Ich habe dann noch einen zweiten Wunsch auszusprechen, der dahin geht, daß in dieser Schule auch die Religion als obligater Gegenstand gelehrt wird, und zwar deswegen, weil diese forstliche Schule eine Mittelschule ist; in dieser wird aber bekanntlich die Religion als obligater Lehrgegenstand behandelt und es ist dem hohen Hause bekannt, daß Dank der Bemühungen der hohen Regierung erst im vorigen Jahre an der Oberrealschule in Graz auch die Religion als obligater Lehrgegenstand eingeführt wurde.

Ich bitte den hohen Landes-Ausschuß, diesen meinen berechtigten Wünschen Rechnung tragen zu wollen. („Bravo“ bei den Slovenen.)

Landesausschuß-Beisitzer **Franz Graf Uttems**: Hohes Haus! Bei der wohlwollenden Aufnahme, welche der Vorschlag des Landes-Ausschusses in Betreff der Errichtung einer forstlichen Landes-Mittelschule in Bruck gefunden hat — ich glaube, es hat sich dagegen von keiner Seite ein Widerspruch erhoben — bin ich in der Lage, mich in meinen Ausführungen ganz kurz fassen zu können.

Ich möchte zunächst auf den Zweck dieser Schule hinweisen. Der Zweck dieser Schule ist der, daß wir

für die Alpenländer genügend fachmännisch gebildete Forstorgane erhalten, denn es besteht derzeit, wie vom Herrn Abgeordneten Grafen **Rotullinsky** hervorgehoben wurde, thatsächlich ein nicht unbedeutender Mangel an Forstwirthen, welche den im § 22 des Forstgesetzes gestellten Anforderungen zu entsprechen in der Lage wären. Wir wollen also dem Mangel an höher gebildeten Forstwirthen in den Alpenländern und insbesondere in unserem engeren Heimatlande Steiermark abhelfen; wir wollen aber andererseits auch damit erreichen, daß die Forstmänner, welche in den Alpenländern wirken, den speciellen Forstdienst, wie er sich in den Alpenländern herausstellt, sich schon in der Schule aneignen. Gegenwärtig besteht keine Schule in Oesterreich, welche in dieser Hinsicht entsprechend Vorsorge treffen würde; denn die drei Schulen in Lemberg, Mährisch-Weißkirchen und Weißwasser sind außerhalb der Alpenländer gelegen und ebensowenig entspricht auch die Hochschule für Bodencultur in Wien in dieser Beziehung diesen Anforderungen. Auch dort wird selbstverständlich der praktische Forstdienst, wie er sich in den Alpenländern abspielt, nicht gelehrt.

Wir glauben, daß Bruck ein besonders günstiger Platz ist, um den Schülern einerseits die nothwendigen theoretischen Kenntnisse, als auch andererseits die nothwendige Praxis über den Betrieb der Alpenforstwirtschaft beizubringen.

Ein weiterer Zweck, welcher mit der Errichtung dieser Schule verbunden wird, besteht darin, unseren jungen Forstmännern, welche nach ihrer geistigen und physischen Veranlagung für den Forstdienst in ausgezeichneter Weise geeignet sind, Mittel und Wege zu eröffnen, um eine höhere Anstellung erlangen zu können.

Ich möchte darauf hinweisen, daß es bisher sehr schwierig war, für die jungen Forstleute, überhaupt irgendwo höhere Forststudien zurückzulegen, denn in Lemberg wird in der polnischen Sprache unterrichtet und in Mährisch-Weißkirchen und Weißwasser finden meistens nur Forstmänner aus den Sudetenländern Aufnahme.

Wir haben Erhebungen gepflogen und es hat sich herausgestellt, daß im Jahre 1893 an allen diesen drei forstlichen Mittelschulen, welche bisher existirten, nicht ein einziger Schüler aus den Alpenländern und speciell aus Steiermark entstammte und auch an der Hochschule für Bodencultur im Ganzen aus den Alpenländern nur fünf Hörer inscribirt waren. Bisher war also keine rechte Gelegenheit vorhanden, sich höhere forstliche Studien und Kenntnisse anzueignen, und so war man auch nicht in der Lage, eine höhere forstliche, besser bezahlte Anstellung zu erlangen. Diesem Uebelstande soll insbesondere im Hinblick auf die sonst vorzügliche Eignung dieser

jungen Männer mit dieser forstlichen Mittelschule in Bruck abgeholfen werde.

Ich glaube überhaupt, die Anschauung des Landes-Ausschusses dahin ausdrücken zu können, daß, wenn wir diese Schule haben, durch die Kenntnisse, welche durch dieselbe verbreitet werden, durch den Contact, in welchen die jedenfalls schon in Praxis stehenden Forstmänner mit der Direction und dem Lehrkörper dieser Schule treten werden, das ganze Niveau des Forstwesens gehoben und es gelingen wird, daß mit der Zeit, was die Erhaltung und Führung unserer Forste anbelangt, wir uns messen können mit jenen Ländern, mit Böhmen und Mähren, wo bisher derartige Mittelschulen bestanden haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der vorzügliche Waldbestand in Böhmen und Mähren darauf zurückzuführen ist, daß in diesen Ländern schon seit altersher derartige forstliche Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder erhalten und geführt worden sind.

Ich möchte nur kurz auf einige Bemerkungen, welche einige der Herren Vorredner gemacht haben, zurückkommen.

Was die Anregung des Herrn Abgeordneten Zickar anbelangt, so wird dieselbe vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der hohen Regierung in Erwägung gezogen werden und wird es Sache des Landtages sein, im nächsten Jahre diesfalls eine Entscheidung zu treffen, indem erst im nächsten Jahre der vollständig fertige Studienplan dem Landtage vorgelegt werden wird.

Ueber die Frage, ob ein zwei- oder dreijähriger Lehrkurs zu errichten ist, erlaube ich mir, Folgendes zu erklären. Es hat sich insbesondere, wie in allen Fächern, so auch im forstlichen Fache in den letzten Jahrzehnten der Stoff des fachlichen Wissens, den die jungen Leute erlernen müssen, ungemein erweitert. Besonders in technischen Fächern dehnt sich der Stoff immermehr von Jahr zu Jahr aus. Es können also die Anforderungen, welche an die jungen Leute gestellt werden, nicht mehr verglichen werden mit den Anforderungen, welche in der forstlichen Wissenschaft vor zwanzig Jahren gestellt worden sind. Dieser Stoff hat sich ungemein vermehrt und wir haben insbesondere Umfragen halten lassen bei den Directionen in Mährisch-Weißkirchen und Weißwasser, ob es im Durchschnitte möglich ist, sich innerhalb zwei Jahren diesen Stoff anzueignen, und die Directoren und der Lehrkörper dieser beiden Anstalten haben ihre Äußerungen dahin abgegeben, daß es wohl möglich ist, diesen Stoff anzueignen bei einem besonders talentirten Manne, daß jedoch im Durchschnitte die Schüler nicht in der Lage sind, innerhalb zwei Jahren das Studienmaterial zu bewältigen. (Rufe: „Hört!“) Das war die Ursache, warum in Weißwasser und in Mährisch-Weißkirchen der drei-

jährige Unterricht eingeführt wurde, und ich glaube daher in dieser Beziehung aussprechen zu können, daß der Landes-Ausschuß sowohl als auch die Regierung entschieden auf den Bestand des dreijährigen Lehrurses bestehen werden müssen.

Die Anregung des geehrten Abgeordneten Herrn Grafen Rottulinsky, dahin gehend, daß die Regierung, insbesondere, wenn die Schule errichtet ist und wenn aus dieser Schule bereits Absolventen herauskommen, an der Bestimmung des § 22 des Forstgesetzes, wonach die Forstbesitzer verpflichtet sind, wissenschaftlich gebildete Forstmänner anzustellen, festhält, so kann ich dieser Äußerung vollkommen beipflichten und sie wärmstens unterstützen, und wird es dann gelingen, daß für alle unsere größeren Forste geeignete Fachorgane angestellt werden, welche die Verhältnisse des Landes kennen und die nothwendigen Studien gemacht haben, und dann wird es auch gelingen, alle jene Absolventen, welche aus der Schule herauskommen, in entsprechenden Stellungen unterzubringen. Nur dann wird es sicher gelingen, sie unterzubringen in der Hoffnung, daß auch so kein Mangel in dieser Richtung eintreten dürfte; aber dann können wir vollkommen sicher sein, daß der Zweck dieser Schule auch erreicht wird.

Ich möchte nur noch kurz erwähnen, daß ich mich den Worten des geehrten Herrn Berichterstatters in dieser Beziehung vollkommen anschließe, daß ich auch im Namen des Landes-Ausschusses in der Lage bin, der hohen Regierung, insbesondere Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter den wärmsten Dank für die Fürsorge, welche dieser Anstalt zugewendet wird durch die reichliche Subvention, auszusprechen, und ich möchte daran nur die Bitte knüpfen, daß die hohe Regierung auch künftighin dieser im Werden begriffenen Anstalt ihr Wohlwollen bewahren möge. („Bravo! Bravo!“)

**Landeshauptmann:** Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

**Berichterstatter Walz:** Nachdem von den geehrten Herren Vorrednern niemand gegen die Errichtung der Forstschule gesprochen hat, so kann ich mich diesbezüglich sehr kurz fassen und bemerke nur, daß besonders für die Nothwendigkeit der Errichtung der Schule spricht, daß in den drei Ländern, für welche die zu errichtende Forstschule hauptsächlich in Rechnung kommt, nämlich Steiermark, Kärnten und Krain, Forstwirtschaften, welche über 1200 Hektar groß sind, in Steiermark 50, in Krain 19 und in Kärnten 25 bestehen und daß bei diesen Wirtschaften in Steiermark bloß 24, in Krain 19 und in Kärnten bloß 2 Forstorgane angestellt erscheinen, welche

der Qualification der Bestimmung des § 22 des Forstgesetzes entsprechen. Man ist daher genöthigt, solche Stellen mit pensionirten oder in staatlichen Diensten stehenden Forstorganen zu besetzen, und erscheint es im hohen Grade wünschenswerth, den Forstbesitzern die Möglichkeit zu geben, dem § 22 des Forstgesetzes entsprechende Forstmänner anzustellen.

Ich empfehle den Antrag des Finanz-Ausschusses nochmals und schließe mich dem Dankesausdrucke des Herrn Grafen Kottulinsky bezüglich des hohen Landes-Ausschusses, insbesondere seines Herrn Referenten an, dem der Dank für seine Bemühungen ganz und voll gebührt. (Lebhafter Beifall.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Wünschen die Herren die neuerliche Verlesung der Anträge? (Rufe: „Nein!“) Ich gestatte mir die Anfrage, ob über alle Anträge des Finanz-Ausschusses, nämlich über Punkt 1 und Punkt 2, Rubriken a bis g, gemeinsam abgestimmt werden soll. (Zustimmung.) Es ist somit die gemeinsame Abstimmung genehmigt.

Ich schreite nunmehr zur Abstimmung über den vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen Antrag des Finanz-Ausschusses, wie er in Beilage Nr. 128 enthalten ist.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 38, betreffend die Vorkehrungen und Schutzbauten gegen Ueberschwemmungen im Markte Groß-Florian und in der Ortschaft Grünau.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Graf Lamberg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe mündlich Bericht zu erstatten namens des Landesculturausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 38, betreffend Vorkehrungen und Schutzbauten gegen Ueberschwemmungen im Markte Groß-Florian und in der Ortschaft Grünau.

„Da die Interessenten die vom Landes-Ausschusse verlangte Erklärung über ihre Beitragsleistung zu diesen Schutzbauten noch nicht abgegeben haben, wird dieser Bericht zur Kenntniß genommen.“

Ich beantrage daher die Kenntnißnahme dieses Berichtes.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 38, betreffend die Uferschutzbauten am Feistritzflusse zum Schutze der Gemeinde Gersdorf.**

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Graf Lamberg.

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Graf Lamberg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe mündlich Bericht zu erstatten namens des Landesculturausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 38, betreffend Uferschutzbauten zum Schutze der Gemeinde Gersdorf.

„Da die Uferschutzbauten bereits hergestellt sind und die Collaudirung im Frühjahr vorgenommen wird, wird dieser Bericht genehmigend zur Kenntniß genommen.“

Ich bitte diesen Bericht genehmigend zur Kenntniß nehmen zu wollen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Mayr, v. Feyrer und Genossen, Beilage Nr. 90, betreffend die Vorkehrungen gegen die Einschleppung der San José-Schildlaus.** (Beilage Nr. 131.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Graf Lamberg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe namens des Landesculturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Mayr, v. Feyrer und Genossen, Beilage Nr. 90, betreffend die Vorkehrungen gegen die Einschleppung der San José-Schildlaus Bericht zu erstatten.

Nachdem uns schon seinerzeit aus Amerika der Coloradokäfer und die Reblaus importirt worden sind und wir die traurigen Verheerungen dieser Schädlinge empfindlich wahrgenommen haben und ganze Gegenden Steiermarks an den Bettelstab gebracht wurden, so scheint es dringend geboten zu sein, daß seitens der hohen Regierung schleunigst jene Vorkehrungen getroffen werden, die die Einschleppung dieses Schädlings, der San José-Schildlaus, hintanhaltend können.

Ich erlaube mir namens des Landescultur-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der Landes-Ausschuß möge sich mit der hohen k. k. Regierung ungesäumt in das Einvernehmen setzen, auf daß jene Maßregeln schleunigst ergriffen werden, welche die Einschleppung dieses, den Obstbau in seiner Existenz bedrohenden Schädlings wirksamst hintanzuhalten geeignet sind.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses vom December 1897, Beilage Nr. 9, Seite 37, 38, betreffend die Raabregulirung.**

(Beilage Nr. 132.)

Berichterstatter ist Herr Graf **L a m b e r g**, ich bitte die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Graf Lamberg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre namens des Landescultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses vom December 1897, Beilage Nr. 9, betreffend die Raabregulirung, Seite 37 und 38, zu berichten.

Nachdem von Seite der hohen Regierung die Erklärung eingelangt ist, daß dieselbe ob der großen Kosten von der Aufstellung eines General-Regulirungsplanes abgeht und sich mit der Reambulirung des Flußes mit Zuhilfenahme der Katasterpläne begnügt, werden die Vorarbeiten noch in diesem Jahre in Angriff genommen werden.

Der Landescultur-Ausschuß konnte nicht umhin, auf die lässige Handhabung der flußpolizeilichen Vorschriften hinzuweisen und erlaubt sich diesbezüglich folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 37 und 38, betreffend die Raabregulirung und die Uferschutzbauten der Marktgemeinde St. Ruprecht a. R., wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt:

1. Die Reambulirung des Flußlaufes mit Zuhilfenahme der Katasterpläne noch im Jahre 1898 vorzunehmen und sodann den General-Regulirungsplan auszuarbeiten.

2. Sind nach Fertigstellung dieses Planes mit der hohen k. k. Regierung die Verhandlungen zur Erlangung einer ausgiebigen Unterstützung aus

Staatsmitteln einzuleiten, damit diese Arbeiten ohne große Inanspruchnahme der Grundbesitzer durchgeführt werden können.

3. Hat der Landes-Ausschuß bei der k. k. Statthalterei dahin zu wirken, daß die politischen Behörden I. Instanz angewiesen werden, in Handhabung des Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 3, und der Flußpolizei-Vorschrift für die schiffbaren sowohl als die nicht schiffbaren Flüsse der Provinz Steiermark vom 21. September 1826 mit aller Strenge darauf zu dringen, daß überhaupt und insbesondere nach einer Ueberschwemmung die Flüsse und Bäche von den angeschwemmten Stöcken und Bäumen sofort gereinigt und die Uferriße ausgebessert werden; weiters, daß die dem Ufer zu nahen Bäume und Baumstrünke, welche den natürlichen Wasserlauf hindern, beseitigt werden.

Schließlich wäre auch darauf zu achten, daß von den Uferbesitzern nicht Uferschutzbauten ohne behördliche Bewilligungen, welche zum Nachtheile der übrigen Uferbesitzer wirken, ausgeführt werden, und wären derartige Ausführungen als Wasserfrevel strengstens zu ahnden.“

**Abg. Wagner** (L.-G. Felzbach): Hoher Landtag! Ich fühle mich verpflichtet, mich meines leidenden Schmerzenskinds sehr warm anzunehmen und dasselbe der wohlwollenden Behandlung dieses hohen Hauses bestens zu empfehlen.

Ich habe am 13. Februar 1895 diesen Antrag wegen Uferschutzbauten an der Raab in diesem hohen Hause eingebracht und in der 26. Sitzung des gleichen Jahres hat der hohe Landtag beschlossen, die Erhebungen zu pflegen und die Vorarbeiten ehemöglichst einzuleiten.

Dieses „Ehemöglichst“ oder „Egethunlichst“ ist freilich bis auf das heurige Jahr verschoben worden.

Es hat dann eine allgemeine Begehung stattgefunden, in welcher die Techniker 78 Einbruchstellen, 15 Ausbruchstellen und 12 Durchstiche nothwendig gefunden haben.

In einem späteren Jahre, ich glaube, es war im vergangenen Jahre, wurde, so viel mir bekannt ist, nur für eine kürzere, jedenfalls gefährliche Stelle ein Detailproject aufgenommen und jedenfalls auch ausgearbeitet.

Ich verkenne nicht die Zeitanprüche und auch die große Kostenfrage in dieser Angelegenheit. Es ist diese Kostenfrage gewiß eine tiefgehende, aber man kann auch nicht verkennen, daß der Schaden, den die Besitzer er-

leiden, ein wirklich großer ist, und es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Kostenfrage heute schon keine mindere ist, sondern immer steigender werden wird und schon geworden ist.

In Folge der großen Hochwässer, die im Laufe der Jahre und so insbesondere im Jahre 1896 fast über das ganze Raabthal ergangen sind, wodurch der ganze Verkehr eingestellt wurde und die Eisenbahndämme durchgerissen wurden, ist jetzt der Serpentinengang der Raab so groß geworden, daß die Kosten immer größer werden und die Hilfe eine sehr erschwerte werden wird.

Es muß aber dem Uebelstande doch abgeholfen werden; wie kommen die armen Steuerzahler und die arme Bevölkerung dazu, diesen Schaden noch weiter fortzuleiden. Es muß Abhilfe geschaffen werden von Seite des Landes und auch von Seite des Staates. Die Besitzer leiden ohnehin einen furchtbaren Schaden an ihren Culturen und ist bei den Ueberschwemmungen im Laufe dieser Jahre alles verletzt und verschwemmt worden. Ferner hatten die Besitzer auch noch den Schaden, daß der Grund, welcher am Raabflusse nicht schlecht wäre, großartig eingerissen wurde und im Laufe der Jahre die Steuer abgeschrieben werden mußte, daher es auch im Staatsinteresse liegt, daß bei dieser Arbeit möglichst an die Hand gegangen wird. Ich begrüße aber mit Freuden jetzt diesen Antrag, da ich sehe, daß die hohe Regierung von der Ausarbeitung dieses so kostspieligen General-Regulierungsprojectes abgesehen hat. Ich erkenne dankbar an, daß, wenn diese hätte vorgehen müssen, dies eine große Kostenfrage und eine Verzögerung der ganzen Angelegenheit wäre. Ich erkenne daher dankbar an, daß die hohe Regierung diesbezüglich entgegengekommen ist, denn nach meiner Ansicht müssen die Uferschutzbauten an und für sich nur stückweise gemacht werden. Ich glaube kaum, daß man die ganze Angelegenheit auf einmal regeln kann, denn die Kosten werden tief einschneidend werden. Es wird daher notwendig sein, daß nur an den gefährlichsten Stellen begonnen wird, damit die Arbeiten nur successive, stückweise durchgeführt werden. Die Interessenten können nach meiner Ueberzeugung zu Leistungen nicht herangezogen werden. Den Interessenten sollte vielmehr eine Entschädigung zukommen, denn sie leiden einen furchtbaren Schaden im Laufe der Jahre, und wenn man sie zu den Regulierungs-Arbeiten, sei es auch mit einem minderen Percentsätze, heranziehen wollte, so wäre auch das nicht gerecht und sie könnten es nicht leisten. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Antrages des Landesculturausschusses auf das Wärmste und bitte Seine Excellenz den Herrn k. l. Statthalter auch ferner, wenn diese Angelegenheit in Behandlung fortgeführt

wird, wohlwollend und unterstützend wie bisher diesen Arbeiten an die Hand zu gehen. Etwas hätte ich noch zu bemerken, was auch hier im Antrage steht, nämlich betreffend die Reinigungen der Flußbette. Ich weiß nicht, es sagt der Landesculturausschuß hier, daß diese Aufträge erlassen werden sollen. So viel mir bekannt ist, sind diese Aufträge von den politischen Behörden jährlich erlassen worden und wurden auch diese Reinigungsarbeiten wenigstens bei uns durchgeführt. Ich habe aber nichts dagegen, daß dieser Antrag hier steht. Ich empfehle Ihnen die Anträge auf das Wärmste zur Annahme.

**Statthalter Marquis Bacquehem:** Es ist ganz richtig, was der Herr Abgeordnete eben bemerkt hat zum Punkte 3 der Anträge, daß solche Aufträge, die flusspolizeilichen Vorschriften strenge zu handhaben, wiederholt ergangen sind. Es sind allgemeine Weisungen an die Bezirkshauptmannschaften gegeben worden und es ergehen für bestimmte Niederschlagsgebiete und aus speciellen Anlässen, so nach Ueberschwemmungen, besondere Weisungen.

Für das Niederschlagsgebiet der Raab sind Weisungen am 12. Juli 1896 an die in Frage kommenden Bezirksbehörden ergangen. Daß in Befolgung dieser Weisungen Aufträge seitens der Bezirkshauptmannschaft ergehen, geht schon daraus hervor, daß eine Reihe von Recursen gegen Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaften der Statthalterei vorgelegen ist; ebenso wird gegen Personen, welche Uferschutzbauten ohne behördliche Bewilligung ausführen, immer nach Maßgabe des Wasserrechts-Gesetzes strenge vorgegangen; ich muß aber leider constatiren, daß man gerade in der Frage der Räumung der Flüsse und Bäche nicht in allen Theilen des Landes, aber in manchen Theilen mit einer großen Passivität der Bevölkerung zu kämpfen hat.

**Landeshauptmann:** Wenn sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Graf Lamberg: Ich verzichte.

**Landeshauptmann:** Ich schreite nunmehr zur Abstimmung. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 37 und 38, betreffend die Raabregulierung und die Uferschutzbauten der Marktgemeinde St. Ruprecht a. R., wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt:

1. Die Reambulierung des Flußlaufes mit Zuhilfenahme der Katasterpläne noch im Jahre 1898 vorzunehmen und sodann den Generalregulierungsplan auszuarbeiten.

2. Sind nach Fertigstellung dieses Planes mit der hohen k. k. Regierung die Verhandlungen zur Erlangung einer ausgiebigen Unterstützung aus Staatsmitteln einzuleiten, damit diese Arbeiten ohne große Inanspruchnahme der Grundbesitzer durchgeführt werden können.

3. Hat der Landes-Ausschuß bei der k. k. Statthalterei dahin zu wirken, daß die politischen Behörden I. Instanz angewiesen werden, in Handhabung des Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 8, und der Flußpolizei-Vorschrift für die schiffbaren sowohl als die nicht schiffbaren Flüsse der Provinz Steiermark vom 21. September 1826 mit aller Strenge darauf zu dringen, daß überhaupt und insbesondere nach einer Ueberschwemmung die Flüsse und Bäche von den angeschwemmten Stöcken und Bäumen sofort gereinigt und die Uferriße ausgebessert werden; weiters, daß die dem Ufer zu nahen Bäume und Baumstrünke, welche den natürlichen Wasserlauf hindern, beseitigt werden.

Schließlich wäre auch darauf zu achten, daß von den Uferbesitzern nicht Uferschutzbauten ohne behördliche Bewilligungen, welche zum Nachtheile der übrigen Uferbesitzer wirken, ausgeführt werden, und wären derartige Ausführungen als Wasserfrevler strengstens zu ahnden."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 80 und 81, betreffend Maßnahmen gegen die Güterschlächtereien und Höferecht.** (Beilage Nr. 134.)

Berichtersteller ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Graf Lamberg; ich ersuche denselben die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Landescultur-Ausschusses Graf Lamberg (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre im Namen des Landescultur-Ausschusses Bericht zu erstatten über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 80 und 81, betreffend Maßnahmen gegen die Güterschlächtereien und Höferecht.

Der Bericht liegt in der Beilage Nr. 134 dem hohen Hause vor.

Obwohl ich nicht gerne das Wort ergreife, so ist dieser Gegenstand von so großer Bedeutung und Wichtigkeit für die bäuerliche Bevölkerung, daß ich mich ent-

schließen muß, über die Motive, die den Landescultur-Ausschuß bestimmten, die vorliegenden Anträge zu stellen, doch das Näheren auszusprechen.

Die Nothlage eines großen Theiles unseres Bauernstandes ist ja wohl bekannt und seit Jahren ist man bestrebt, Abhilfe zu schaffen, leider mit nur geringem Erfolge.

Der Grund dieser Nothlage ist die enorme Ueberschuldung des Bauernstandes. Wenn ich nun nach deren Entstehung forsche, so drängen sich folgende Ursachen auf:

Ererbte Schulden, zu hohe Uebernahme im Erb-falle, hohe Gebühren, Auszahlung der Miterben; also nur Schulden. Durch Zukäufe, Preisfall des Getreides, endlich, und zur Ehre unseres deutschen Bauernstandes sei es gesagt, zum geringsten Theile durch schlechte Wirthschaft.

Anderentheils will ich nicht verschweigen, daß dessen Bedürfnisse, dessen Ansprüche an das Leben den wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechend gestiegen sind.

Wenn man nun Lektüre in's Auge faßt, so liegt es wohl am Tage, daß bei dem durch den Weltmarkt dictirten niederen Getreidepreise, bei der großen Steigerung der Erzeugungskosten, endlich bei den von uns gemachten hohen Steuern der mit Hypotheken belastete Grundbesitz an eine Capitalabzahlung nicht mehr denken kann, vielmehr froh sein muß, wenn er aus seinen Grund und Boden die Steuern, die Schuldzinsen und den bescheidenen Erhalt seiner Familie zu erwirtschaften vermag.

Zum Lobe der steiermärkischen Sparcassen sei es gesagt, daß dieselben, der Nothlage des Einzelnen Rechnung tragend, von der Amortisation Umgang nehmend, sich nur mit der Zinsenzahlung begnügen. Dies ist recht schön und gut, bringt uns jedoch nicht zum Ziele, daß der Bauernstand endlich von seiner Ueberschuldung entlastet, an Stabilität gewinnt und in eine günstigere ökonomische Lage veretzt werde, welche denselben zu einer intensiveren Wirthschaft anregen, wie den Wunsch nach höherer Bildung wachrufen wird.

Die Convertirung der Hypothekar-Schulden auf einen bedeutend niedrigeren Zinsfuß als den dormaligen steht wohl noch in weiter Ferne. Schnelle Hilfe ist aber doppelte Hilfe, daher wir uns nach Anderem umsehen müssen, um die Entlastung des bäuerlichen Besitzes ehestmöglichst herbeizuführen.

Der Landescultur-Ausschuß erblickt nun im Reichsgesetz von 20. April 1889, im sogenannten Höferecht, wenn auch nicht das Universalmittel, so doch ein Glied jener Kette von Actionen, welches geeignet wäre, die Sanirung des bäuerlichen Standes, dessen Stabilität zu fördern. Blicken wir hinaus nach Deutschland, wo man gewiß

einen scharfen Blick für die wahren Bedürfnisse des Reiches und seiner Bürger hat, so gewahrt man, daß seit mehr denn 20 Jahren von Seite der Gesetzgebung die Aenderung des bäuerlichen Erbrechtes und die Herstellung von Heimstätten gefördert wurden. So in Hannover . . . Gesetz vom 2. Jänner 1874  
 Schaumburg-Lippe . . . „ „ 11. April 1870  
 Oldenburg . . . „ „ 24. „ 1873  
 Braunschweig . . . „ „ 28. März 1874  
 Bremen . . . „ „ 14. Jänner 1876  
 Lübeck . . . „ „ 10. „ 1879  
 Schlesien . . . „ „ 24. April 1881

und in Preußen durch Errichtung von Rentengütern.

Die Agrarpartei war eben dort nicht ausschließlich clerikalen Zwecken unterthan.

Man macht dem Höferecht einen zweifachen Vorwurf:

1. daß es bei Statuirung des Unerbenrechtes, den Uebernehmer auf Kosten der Miterben begünstigend, zu weit gehe und dadurch Haß und Mißgunst bei den Geschwistern hervorrufe;

2. den Vorwurf, daß es nicht weit genug gehe, indem es für die Uebernahme des Hofes den Ertragswerth als Basis anerkenne, für Geschäfte unter Lebenden den Verkehrswerth aufrecht lasse, wodurch der Uebernehmer in der Lage wäre, nach kurzer Zeit den Hof mit Vortheil zu verkaufen, sich auf Kosten seiner Geschwister zu bereichern.

Sa, meine Herren, wie steht es denn jetzt bei den Uebernahmen? Wollen wir der Sache nähertreten.

Es sterben die Eltern und es wären z. B. drei Kinder vorhanden. Glauben Sie, daß nun der Älteste den Hof zu einer brüderlichen Schätzung und Zurüstung der Auszahlung an die Miterben antritt.

Mit nichts — das Wort brüderlich steht heutzutage nur mehr im Lexikon. Die Miterben treiben die Schätzung in die Höhe, der Meistbietende bleibt Uebernehmer, wird zur Auszahlung der Erbtheile sofort gedrängt und häuft auf die ererbten neue Schulden, denen er nachdem derselbe seinen Wald devastirte, sein Vieh durch Execution verlor, seine Behausung und Stallungen verfallen ließ, den Grund durch Fuhrnahme fremden Viehes — eine wahre Bewucherung — nothdürftig bewirthschaftete, im Verlaufe weniger Jahre unterliegen muß und nun mit seiner Familie als Bettler in die Welt getrieben wird.

Was nun das zweite Bedenken anbelangt, daß der Uebernehmer den billig übernommenen Hof sofort mit Gewinn verkaufen würde, so kann ich mich dieser Anschauung nicht so ganz anschließen.

Denn wie der Baum mit all seinen Wurzeln und Fasern an der Mutter Erde festhält, so hält der deutsche

Bauer in Steiermark an seiner schweißgebüngten Scholle, an seinem väterlichen Erbe fest, und dies demselben angeborene Gefühl wird noch stärker werden, wenn er auf diesem Stück Erde, der drückendsten Sorgen befreit, seine schwere Arbeit entlohnt findet und für seine Familie fürsorgen kann.

Sache des zu schaffenden Landesgesetzes wird es sein, all diesen Bedenken Rechnung zu tragen, den Schwächen, die dem Rahmengesetze anhaften, zu begegnen, auf daß das Höferecht all den in dasselbe gesetzten Hoffnungen zum Wohle des Bauernstandes, zum Wohle unserer schönen engeren Heimat voll entspreche.

Die an die Freitheilbarkeit geknüpften Hoffnungen, wie Rettung von Execution, bessere höhere Verwerthung, Arrondirung, quasi Comassation der Bauerngüter, Entlastung von drückenden Schulden u., stellten sich leider im großen Ganzen nicht ein. Die Praxis, stellt diese Verhältnisse in einem ganz anderen Lichte dar. Im Oberland begann die Güterschlächterei und Devastirung des Waldes, der Auktions- und Jagdzwecken, im Mittel- und Unterland die professionell geübte Güterzertrümmerung. Es ist ganz unrichtig zu glauben, daß der vor der Execution stehende Bauer sich durch die Parzellirung seines Gutes retten kann, er ist zumeist schon so verschuldet, daß er eben gar nicht Parzellen abverkaufen kann, da er die Sachweichung nicht erlangt. Die Zertrümmerer haben den Gewinn. In den Gemeinden äußern sich die schädlichen Folgen der Freitheilbarkeit darin, daß daselbst Zwergwirthschaften entstehen, auf denen eine Ruhhaltung kaum mehr möglich ist. In der kleinsten Hütte ist der größte Kindersegel und die Gemeinde wird durch die Armenlast und die Schulzubauten schwer belastet.

So berechtigt und unseren socialen Bedürfnissen entsprechend die unbeschränkte Theilbarkeit des Grund und Bodens in der Nähe der Städte, Märkte, allen Industrieorten, Bädern, Sommerfrischen, ja selbst frequentirteren Eisenbahnstationen ist, so taugt sie nicht für die Landgemeinden, denn dort wo die Ziege die Ruhhaltung verdrängt, zieht Armuth ein. Man umwandle die Freitheilbarkeit in eine beschränkte Theilbarkeit.

Ich glaube von der weiteren Begründung dieses Berichtes absehen zu sollen und behalte mir vor, seinerzeit im offenen Hause zur Sache zu sprechen; ich bitte nun das hohe Haus, unsere Anträge, die ja dem Bauernstande zugute kommen und denselben kräftig erhalten sollen, annehmen zu wollen.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Ich begrüße die Anträge des Landesculturausschusses, weil aus denselben hervorgeht, daß sich unleug-

bar ein gewisser Wandel in den Ansichten auf diesem Gebiete vollzogen hat.

Es fällt mir nicht bei, die knapp bemessene Zeit des hohen Landtages mit langen Ausführungen auf diesem Gebiete, das bekanntlich ungeheuer controvers ist und welche Reform auf den verschiedensten Gebieten der Agrarpolitik eingreift und überhaupt die landwirthschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer tief berühren, in Anspruch zu nehmen.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß diese Frage schon seit fünfzehn Jahren ungefähr die verschiedenen Vertretungskörper beschäftigt und wenn ich nicht irre, es war im Anfange der Achtzigerjahre, daß die hohe Regierung ein Questionär an alle Landes-Ausschüsse gesendet hat, in welchem alle maßgebenden Fragen berührt und in Erörterung gezogen werden sollten. Ich selbst war damals Mitglied des Landes-Ausschusses und stehe heute noch auf dem gleichen Standpunkte in dieser Frage, den ich damals eingenommen habe, das ist der, daß unter gewissen Voraussetzungen und unter gewissen Cautelen und Beschränkungen die Einführung eines solchen Höferechtes sich empfiehlt.

Ich möchte constatiren, daß damals vor fünfzehn Jahren der steiermärkische Landes-Ausschuß die gleiche Ansicht allerdings mit Stimmenmehrheit gegenüber dem Ackerbau-Ministerium zum Ausdruck gebracht hat; er ist zu dieser Ansicht gekommen auf Grund einer großen Enquête in welcher Vertreter der verschiedensten landwirthschaftstreibenden Kreise aus dem ganzen Lande beigezogen wurden, und könnte ich nur empfehlen, daß, wenn der geehrte Landes-Ausschuß infolge der Auträge des Landesculturausschusses sich neuerlich mit diesem Gegenstande beschäftigt, daß er auch diesmal wieder diesen Weg einschlägt und berufene und genaue Kenner der Besitzverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung Steiermarks in dieser Frage wieder zu Rathe zieht.

Allerdings ist nichts schwieriger und das ist nicht zu verkennen, wiederum Verhältnisse herbeizuführen und Einrichtungen zu treffen, die vor nicht langer Zeit schon aufgehoben wurden, und ich komme damit auf den Umstand zu sprechen, daß ich allerdings in der Einführung des Höferechtes allein noch nicht die Befundung der betreffenden Verhältnisse erblicken würde, sondern daß unbedingt in Zusammenhang damit zu bringen ist eine gewisse, ich sage keineswegs unbedingte Beschränkung der Freiheitbarkeit von Grund und Boden. Aber mit dem allein würde auch noch nicht das wünschenswerthe Ziel erreicht werden, sondern es ist nur zweifellos, daß auch eine theilweise Abänderung der Executionsordnung bezüglich der landwirthschaftlichen Besitzungen eintreten muß, und möchte ich darauf hinweisen auf eine nicht

uninteressante Thatsache, daß in einem Lande, das eigentlich sonst nicht im allgemeinen zu den ersten Culturländern gezählt wird, das ist das Königreich Serbien, daß dort eine Executionsordnung vor ungefähr sechzehn Jahren eingeführt wurde, welche dem bäuerlichen Grundbesitzer weitgehenden Schutz gewährt, der so weit geht, daß die zur Betriebsführung solcher Landwirthschaften nothwendigen Betriebsmittel von der Execution ausgeschlossen sind.

Ich schließe meine kurzen Ausführungen damit, daß ich auch an den hohen Landes-Ausschuß die Bitte richte, diese Frage einem sehr genauen und gründlichen Studium zu unterziehen, und zwar vorwiegend im Wege einer Enquête, denn ich möchte darauf aufmerksam gemacht haben, daß jener Weg, der bisher betreten wurde, die Aeußerungen der Bezirksvertretungen einzuholen, mir nicht der ganz zutreffende erscheint.

Wir entnehmen dem Berichte des Landesculturausschusses, daß nicht einmal alle Bezirksvertretungen die eingeforderten Gutachten an den Landes-Ausschuß eingekendet haben und andererseits, daß dieselben sich ziemlich widersprechen. Das erkläre ich mir daraus, daß in der Regel die Bezirksvertretungen ihre Plenarversammlungen ein- oder zweimal im Jahre abhalten, daß auf der Tagesordnung eine Menge sehr wichtiger Gegenstände steht, so daß für die Berathung einer soweit gehenden Frage, die nach verschiedenster Richtung ventilirt werden muß, kaum genügend Zeit gefunden werden kann und daß die einzelnen Mitglieder der Bezirksvertretung, wie ich mich selbst als Mitglied einer solchen bei einer Berathung überzeugt habe, über die Frage ganz ungenügend orientirt sind.

Die Sache kann nur im Wege einer speciellen fachlichen Enquête erörtert werden, und da möchte ich den Landes-Ausschuß bitten, diesen Weg einzuschlagen.

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Es ist wohl begreiflich, daß ich als Antragsteller über die Einführung des Höferechtes mit großer Spannung dem Berichte des Landesculturausschusses über diesen Gegenstand entgegengesehen habe. Handelt es sich hier doch da um den ersten ernstesten Schritt zu jenen Maßregeln, die zur Erhaltung des Bauernstandes ergriffen werden sollen und ergriffen werden müssen.

Mit großer Freude und mit dem Gefühl großer Genugthuung konnte ich aus diesem Berichte entnehmen, daß sich sowohl die Mehrzahl der Bezirksvertretungen für die Einführung des Höferechtes ausgesprochen und sich auch der Landesculturausschuß im Principe für die Einführung des Höferechtes eingesetzt hat.

Es ist dies wohl der beste Beweis, daß man nun in maßgebenden Kreisen ernst und entschieden mit jenen

Schlagworten, die über die beiden wichtigsten Stände, den Gewerbestand und den Bauerstand, so unendliches Unglück gebracht haben und die da lauten „Freiheit“ und „Gleichheit“, endlich gebrochen hat. Meine Herren, lange hat es wohl gedauert und die beiden wichtigsten Stände mußten bereits bis an den Rand des Abgrundes gebracht werden, bevor man sich in maßgebenden Kreisen von diesem Schlagworte loszureißen vermochte und einsah, daß die unbeschränkte wirtschaftliche Freiheit nur das Recht in sich involvirt, daß der wirtschaftlich Stärkere den wirtschaftlich Schwächeren erdrücken kann, und daß sich eines nicht für Alle schickt und dem Umstande, daß die Existenzbedingungen der einzelnen Gesellschaftskreise verschiedene sind, auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung und insbesondere in öffentlich rechtlicher Beziehung endlich Rechnung getragen werden muß.

Ich will mich heute in das Wesen des Höferechtes, in eine nähere Besprechung nicht einlassen, ich will aber, um von vornherein etwaigen Anschuldigungen, Anfeindungen oder Mißdeutungen zu begegnen, offen erklären, daß wir mit dem Höferechte eine Einschränkung der Verfügungsfreiheit des Einzelnen nur soweit durchgeführt wissen wollen, als sie im Interesse der Allgemeinheit zulässig und zur Erhaltung unseres Bauernstandes unbedingt nothwendig ist.

Gelingt es uns, meine Herren, nach diesem Grundsatz ein entsprechendes Gesetz zu schaffen, dann haben wir dem Bauernstande auch die erste und nothwendigste Grundlage zur Erhaltung und Erstarkung desselben gegeben.

Wir sind absolut nicht der Meinung, daß es dem Bauernstande nach der Schaffung eines Höferechtes schon sofort wieder recht gut gehen würde; wir sind im Gegentheil überzeugt, daß das Höferecht nur das erste und wichtigste Glied einer ganzen Kette von Maßnahmen bildet, welche nothwendig sein dürften und überhaupt nothwendig sind und getroffen werden müssen, um den Bauernstand aus den Klauen des Capitalismus, in welche er durch eine ganz verfehlte Wirtschaftspolitik hineingeworfen wurde, wieder herauszureißen.

Es wird dies wohl eine schwere und lange Arbeit sein, aber der Erfolg wird und kann nicht ausbleiben. Die Arbeit wird aber umso leichter sein und der günstige Erfolg wird umso eher eintreten, je schneller und entschiedener der erste Schritt hiezu gemacht wird. Die Erhaltung des Bauernstandes ist unleugbar eine der wichtigsten und dringendsten Fragen unserer Zeit, und zwar nicht so sehr im Interesse unseres Standes, sondern hauptsächlich im Interesse des Staates und der Gesellschaft überhaupt, und deshalb ist auch die

Lösung dieser Aufgabe des Fleißes und des Schweißes der Besten werth und aus diesem Grunde glaube ich nicht unbescheiden zu sein, wenn ich den Landes-Ausschuß bitte, ja mit allem Eifer dahin zu wirken, daß er bereits in der nächsten Session an den Landtag mit bestimmten Anträgen herantreten kann. Damit ihm aber dies leichter möglich ist, möchte ich mir erlauben, zu den Anträgen des Landesculturausschusses, mit deren Tendenzen ich vollkommen einverstanden bin, einige Abänderungs-Anträge zu stellen. Ich bin der Meinung, daß es unbedingt nöthig sein wird, wie auch mein geehrter Herr Vorredner derselben Meinung Ausdruck gegeben hat, zur Klarstellung gewisser Fragen eine Enquête einzuberufen, und möchte ich mir daher erlauben zu Punkt 1 der Anträge folgenden Zusatzantrag zu stellen, daß es heißen soll:

„Die diesbezüglichen Erhebungen mit allem Nachdruck weiter zu pflegen, nöthigenfalls auch eine Enquête zur möglichsten Klarstellung der Frage einzuberufen und in der nächstfolgenden Session dem hohen Landtage im Gegenstande Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

Zu Punkt 2 erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß es heißen soll:

„Sorge zu tragen, daß eine Statistik der Zwangsveräußerungen und Verschuldungen von bäuerlichen Besitzungen u. s. w.“

Hier möchte ich eben das Wort „Verschuldungen“ eingefügt wissen, da es ja doch zur Lösung dieser Frage und auch zur Lösung der Frage der Gründung einer Landes-Hypothekbank nothwendig ist, daß wir die Verschuldung des Bauernstandes überhaupt kennen, und nachdem wir aus der gegenwärtigen Statistik nicht klar und deutlich zu ersehen vermögen, wie weit der Bauernstand verschuldet ist, da dieselbe nur zweierlei Arten von Besitzungen kennt, nämlich landtäfliche und sonstige Besitzer, so möchte ich beantragen, daß es hier nicht heißt „von landwirthschaftlichen Besitzern“, sondern „von bäuerlichen Besitzern“ denn dies interessiert uns ja besonders. Der Antrag würde nach meinem Abänderungsantrage folgendermaßen lauten (liest):

„2. Sorge zu tragen, daß eine Statistik der Zwangsveräußerungen und Verschuldungen von bäuerlichen Besitzungen in Steiermark im statistischen Landesamte bearbeitet und alljährlich dem Landtage vorgelegt werde. Hierbei sollen die in Baiern, Sachsen und anderen deutschen Staaten bereits seit langer Zeit stattfindenden gleichartigen Erhebungen unter Berücksichtigung der heimischen Verhältnisse und zum mindesten die Zahl und

Größe der zwangsveräußerten Grundstücke, sowie die Ursachen der Zwangsveräußerung, endlich die erzielten Preise festgestellt werden. Zur Erlangung der Angaben im Wege der Gerichtsbehörden sollen die geeigneten Schritte bei dem k. k. Justiz- und Ackerbau-Ministerium gemacht werden."

Ich bitte um die Annahme dieser meiner Zusatzanträge. (Beifall von Seite der Parteigenossen.)

(Diese Anträge werden genügend unterstützt.)

Abg. Kern (L.-G. Radkersburg): Hoher Landtag! Die Einführung des Höferechtes ist zur Erhaltung des Bauernstandes von besonderer Wichtigkeit. Allerdings sagte vor nicht langer Zeit ein Reichsraths-Abgeordneter die Worte: „Wenn auch der Bauer zugrunde geht, Landwirthse werden wir immer haben.“ Wenn dieser Herr heute seine Parlamentsrede halten würde, so würde er diesen Satz sicherlich dahin abändern, daß er sagen würde, wenn auch ein Bauer zugrunde geht, so hat er doch zum Mindesten 5 bis 6 Junge, und dies kann dem Staate nur zum Vortheile sein, denn heute, meine verehrten Herren, glaubt jeder Krämer und Seifensieder, daß er, wenn nicht Bauernführer oder Bauernretter, doch zumindest auch Bauer sei. Ein französisches Witzblatt sagte vor 120 Jahren: „Was ist der dritte Stand?“ und gab zur Antwort: „Alles.“ — „Was ist er gewesen?“ — „Nichts.“ — „Und was will er werden?“ — „Etwas.“ Diese Worte, verehrte Herren, lassen sich ganz gut auf unseren Bauernstand anwenden, denn unser Bauernstand ist gegenwärtig auch alles, ist nichts gewesen und will etwas werden, und eben darum, weil der Bauer alles ist, glaubt ein jeder, daß er auch Bauer sei. Meine Herren! ein Bauer in dem Sinne des Wortes war bei unseren Vorfahren nur derjenige, welcher selbst die Hand an den Pflug gelegt, nur derjenige, welcher selbst die Sichel, Sense und den Dreschflegel zu handhaben verstand und die schwielige Hand als Zeuge zum Beweise aufzuführen konnte, daß er selbst bei der Arbeit thätig ist, ein Bauer im wahren Sinne des Wortes war bei unseren Vorfahren nur derjenige, welcher so viel Grund und Boden sein Eigen nannte, daß er im Stande war, Pferdezucht zu betreiben. Solche Bauern befanden sich im Jahre 1874 in meiner Heimatsgemeinde Unter-Maßitsch noch 21, und diese 21 Bauern hatten jedes Jahr 25 bis 30 Fohlen; heute nach 24 Jahren befinden sich noch 14, mithin um ein Drittel weniger, und diese Bauern haben aber jedes Jahr nur 6 bis 8 Fohlen, weil unter diesen 14 Bauern schon wieder solche sind, die kaum noch zwei leichtere Pferde zu erhalten im Stande sind, und bei zwei Pfer-

den, noch dazu leichteren Schlages rentirt sich die Pferde- zucht nicht. In manchen Orten ist die Pferde- zucht schon so weit zurückgegangen, daß bei Gelegenheit eines Manövers, wo zwei Bataillone Jäger in einer Gemeinde einquartirt werden, als dieselben zur Weiter- beförderung des Trains zwei zweispännige und zwei einspännige Wagen benötigten, die betreffende Gemeinde nicht in der Lage ist, diesen Vorspann mit den eigenen Pferden zu besorgen; dieselbe muß bei der Nachbar- gemeinde um Aushilfe ansuchen oder muß zum Vor- spann Ochsen oder Kühe verwenden. Das, verehrte Herren, sind Thatfachen, mit welchen wir rechnen müssen, das sind Thatfachen, welche lauter sprechen als die statistischen Ausweise, welche ein beliebiger Beamter in einer Kanzlei macht und der die öffentlichen Ver- hältnisse gar nicht kennt. Wenn ich in der Zeitung lese, so und so viel Metercentner Weizen, Korn, Erdäpfel und selbst Kürbisse wurden im abgelaufenen Jahre in Steiermark geerntet, so kommt mir unwillkürlich der Gedanke, was für ein grundgescheiter Herr muß nicht so ein Ackerbauminister sein, daß er dies Alles weiß, aber dabei kann ich mich eines mitleidigen Lächelns nicht enthalten, wenn ich bedenke, daß ein Bauer noch nie seine Kürbisse gewogen hat.

Endlich möchte ich noch auf ein Wort, welches eine in Steiermark hochangesehene und allgemein beliebte Persönlichkeit bei irgend einem Anlasse in einer An- sprache fallen ließ, nämlich auf die Worte: „Der Bauer soll nebst Anwendung einiger praktischer Neuerungen zur früheren Einfachheit zurückkehren, dann wird er das Auskommen finden und er wird geachtet dastehen, in Achtung, welche ihm gebührt.“

Verehrte Herren! Ich muß gestehen, dieser Herr hat mir ganz aus der Seele gesprochen, dieser Herr hat ein wahres goldenes Wort gesprochen; ich möchte aber nicht nur wünschen, daß man dieses Wort nur ober der Thür eines jeden Bauernhauses geschrieben sehe, ich möchte auch wünschen, daß man dieses Wort in jeder Gemeinde- Kanzlei und in jedem Bezirks-Vertretungslocal geschrieben sehe, und besonders hier in diesem hohen Hause ober dem Sitze Seiner Excellenz des Herrn Landeshaupt- mannes soll das Wort „Kehren wir zur früheren Ein- fachheit zurück“ mit goldenen Buchstaben geschrieben stehen, damit es jeder Abgeordnete immer vor Augen hat und lesen kann; aber wann, verehrte Herren, werden wir zur Einfachheit zurückkehren — ich bitte, verzeihen Sie mir den Ausdruck, denn ich bin nur ein grober Bauer und kenne keine Feinheiten —, man wird erst dann zur früheren Einfachheit zurückkehren, wenn man mit den Zahlungen ansetzen wird wie der Esel am Berge

Im Uebrigen bin ich mit dem Antrage des Landes-cultur-Ausschusses vollkommen einverstanden.

Abg. **Pösch** (L.=G. Liezen): Es ist selbstverständlich, daß ich mich mit den Anträgen des Landes-cultur-Ausschusses einverstanden erkläre, da ich es auch für nothwendig erachte, daß auf diesem Gebiete Erfahrungen gesammelt, eingehende Erhebungen gepflogen und uns seinerzeit nach Abschluß dieser Erhebungen bestimmte concrete Anträge gestellt werden. Meine Herren! Das Reichsgesetz, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungs-vorschriften für bäuerliche Wirthschaften mittlerer Größe, hat den Landtagen gewisse Rechte eingeräumt, diesbezügliche Ausführungsgesetze zu machen. Ich habe auch bei der Berathung dieses Reichsgesetzes meinen Standpunkt klargestellt und wenn ich auch nicht verkenne, daß ein Gesetz, welches sich nur auf die Erbtheilungs-vorschriften bezieht, eigentlich keine großen Wirkungen auszuüben wird vermögen können, wenn nicht gleichzeitig auch ein Gesetz über die Einführung des Höferechtes geschaffen wird; denn, meine Herren, wenn wir ein Gesetz machen, mit welchem ein Auerbe eingesetzt und diesem Auerben eine finanzielle Begünstigung bei Uebernahme der Wirthschaft eingeräumt wird, so muß auch gesorgt werden, daß der betreffende Uebernehmer nicht sein gesellschaftliches Recht ausübt nur zum Zwecke, daß er nach der Uebernahme der väterlichen Realität diese Realität, welche er durch Gunst eines Gesetzes zum Nachtheile der Miterben übernommen hat, nicht nach einigen Jahren oder schnell darauf an einen anderen mit großem Gewinn weiter verkauft. Es müßte gleichzeitig mit einem solchen Gesetze die Bestimmung geschaffen werden, daß der Nachlaß, welchen der Auerbe bekommt, auf der Realität sichergestellt wird und daß er, wenn er die Realität weiter verkauft, den Erlös an die Miterben zur Vertheilung bringen muß, weil nur auf diese Weise hintangehalten werden kann, daß ein sogenannter Auerbe die väterliche Realität nicht zum Zwecke der Speculation übernimmt, um dieselbe wieder weiter zu verkaufen.

Was die Frage der Errichtung der bäuerlichen Höfe betrifft, d. h. die Einführung bäuerlicher Fideicommissse, so muß erst erhoben werden, ob vom allgemeinen wirthschaftlichen Standpunkte, und zwar vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus es nützlich ist, solche bäuerliche Fideicommissse zu schaffen. Die Erfahrungen, welche ich gemacht habe, schon bei den heute bestehenden landtätslichen Fideicommissgütern, besonders der kleinen landtätslichen Fideicommissgüter bieten uns eigentlich kein besonders einladendes Beispiel für die Errichtung bäuerlicher Fideicommissse. Wir haben solche landtätsliche Fideicommissgüter, bei welchen die Wirthschaftsgebäude verfallen sind, weil der Nutznießer dieser

Wirthschaft sein Geld nicht in die Landwirthschaft hineinstecken will, sondern daß er bezweckt, daß er aus der Wirthschaft was herausbekommt und für die enterbten Kinder, die er gleich liebt wie den Auerben, noch etwas auf die Seite legen kann. So geschieht es, daß sie diese Güter in der Regel gar nicht selbst bewirthschaften, sondern parcellenweise verpachten. Vom landwirthschaftlichen Standpunkte möchte ich das nicht übertragen wissen auf jene bäuerlichen Besitzer mittlerer Größe, wenn auch dort ein solcher Zustand herbeigeführt würde. Damit will ich nicht gesagt haben, daß ich gegen die Errichtung von Höfegütern überhaupt bin; wenn ich mich aber nicht gegen die Errichtung von Höfegütern im allgemeinen ausspreche, so möchte ich mir nicht später einen Vorwurf machen lassen vom Herrn Abgeordneten Hagenhofer, der in seiner Begründungsrede zum Jagdgesetz gesagt hat, die Bauern werden schon selbst wissen, was ihnen noththut und was ihnen frommt, und daß man ihnen keine Gesetze und Beschlüsse hinaufzetroiren soll, welche sie nicht wollen. Nun, meine Herren, wenn sie selbst gescheit genug sind und wenn sie den Octroi von Seite eines Landtages nicht wünschen, so brauchen sie das nur selbst zu thun, ohne daß wir ein Gesetz machen, indem er in der Begründung des Jagdgesetzes gesagt hat: „die sich zu Vormündern für sie aufgeworfen, für sie gemacht haben“, er beschwert sich also hier, daß wir uns zu Vormünder der Bauern aufwerfen, und er sagt dann weiter: „wenn die Bauern gescheit genug sind, das eigene Vermögen zu verwalten, wenn sie gescheit genug sind, unter den schwierigen Verhältnissen sich durchzurufen u. s. w.“, so braucht man keine Körperschaft, welche die Bauern bevormundet. Nun, von diesem Vorwurf will ich mich später verschont wissen und daß nicht hinterdrein, wenn ich für das Gesetz stimme, sich eine solche Stimme erhebt und uns den Vorwurf macht, daß wir die Bauern bevormunden wollen. Es ist das gleichzeitig in Verbindung mit der Förderung der Raiffeisen-Cassen, und auch dort ist eine Bevormundung im Principe, weil das Geld nicht frei zu eigener beliebiger Verfügung hinausgegeben wird und weil die Raiffeisen-Cassen den Bauern bevormunden über die Verwendung des Geldes, welches er dort bekommt; also auch hier ist eine Bevormundung im Principe der Raiffeisen-Cassen, und dennoch bin ich eingetreten, daß man diese Bevormundung auf die Bauern ausdehne. Um mich in Zukunft von diesem Vorwurfe zu befreien, habe ich das Wort ergriffen und erkläre, daß ich für die Berathung und eingehendes Studium dieser Frage bin und werde seinerzeit, wenn der Antrag in den Landtag kommt und ich Gelegenheit haben soll, in dem Landtage zu sein, für die Einführung von Erb-

theilsvorschriften und, je nachdem das statistische Material den Beweis erbringt, auch für die Einführung des Höferechtes sein.

Wenn wir auf der einen Seite die Miterben enterben zu Gunsten eines Auerben, daß er leichter fortkommt, so möchte ich auch die hohe Regierung ersuchen, daß sie bezüglich der Gebührenbemessung absteht von der bisherigen Bemessung, wonach nur die siebenfache Grundsteuer als Grundlage dient. Bei uns in Obersteiermark, wie mir die Sache bekannt ist, werden die Bauernrealitäten heute schon ohne Erbtheilung und Höferecht billig übergeben, dafür aber mit der siebenfachen Steuer, respective Gebühr bemessen. In vielen Fällen hört man fragen, wie kommt es, mir wird die Gebühr vorgeschrieben über einen viel höheren Betrag, als ich die Realität übernommen habe, und da wird ihm dann gesagt, ja, mein lieber Freund, du bist verpflichtet so viel zu zahlen, die Realität ist so und so viel werth, nämlich die siebenfache Grundsteuer, in Folge dessen muß er die erhöhte Gebühr zahlen für einen Werth, den er gar nicht übernommen hat. Wenn nun die Miterben beitragen müssen durch Verzicht auf ihre Erbschaft, so soll die Regierung doch auch ein kleines Opfer bringen und die Gebühr nur von jenem Werthe, um welchen die Realität übernommen wird, vorschreiben. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachte ich diese Angelegenheit, und werde für die Anträge des Landesculturausschusses stimmen.

Abg. Freiherr von **Nofitansky** (M.-G. Leibnitz): Wenn ich mich zum Worte gemeldet habe, so geschieht es nicht deshalb, daß ich mich vielleicht in eine nähere Untersuchung der Ausführungen der conservativen Partei einlasse. Es wurde uns in sehr salbungsvollen Tönen von allem Möglichen erzählt, von der Pferdezucht, der Kürbisbau herangezogen, wiewohl ich constatiren muß, daß die Erklärungen des Herrn Abgeordneten Kern bezüglich der Pferdezucht doch nicht ganz richtig zu sein scheinen, nachdem uns statistische Nachweisungen vorliegen, daß die Pferdezucht in Steiermark in der Hebung begriffen und nicht zurückgegangen ist. Ich will mich aber darauf nicht einlassen, sondern ich will vor allem anderen Eines feststellen, und das glaube ich nicht nur mir, sondern auch anderen deutschen Abgeordneten dieses hohen Hauses schuldig zu sein. Es werden von Seite der conservativen Abgeordneten verschiedene Gelegenheiten benützt, um sich auf den Standpunkt zu stellen, als ob sie einzig und allein die privilegierten und gerechtesten Vertreter der Wünsche und Forderungen des Bauernstandes wären. Es wird beliebt von diesen Abgeordneten, die übrigen Abgeordneten so hinzustellen, als ob sie kein Fühlen, kein Herz für die Forderungen und Wünsche dieses

Bauernstandes hätten, und das will ich dahin richtigstellen, daß dies der Wahrheit nicht entspricht, sondern daß ich überzeugt und durchdrungen bin, daß jeder einzelne der hier anwesenden Abgeordneten voll und ganz die Ueberzeugung hegt, daß der Bauernstand wirklich die erhaltende Macht im Staate ist und daß für die Erhaltung dieses Bauernstandes auch wirklich etwas gethan werden muß. Ich glaube nicht, daß die anderen kleinen Spitzen, die in den Ausführungen des Abgeordneten Kern gelegen waren und die ich füglich auch auf meine Person hätte beziehen können, daß diese Spitzen von einer solchen Wichtigkeit sind, daß ich sie einer Abwehr würdige. Ich will daher auch gar nicht diesbezüglich zur Abwehr schreiten, aber Eines muß ich sagen, die Ausführungen in meritorischer Hinsicht des Abgeordneten Hagenhofer insbesondere in Bezug auf die Einberufung einer Enquete kann ich nur wärmstens befürworten. Ich möchte darauf hinweisen, daß das Höferecht vielleicht eine nicht nur der wichtigsten, sondern auch schwierigsten Fragen ist, welche in die Agrarpolitik gehören und daß mit einer raschen Erledigung dieser Frage des Höferechtes gewiß unserem Bauernstande nicht gedient wäre. Ich möchte daher den Antrag Hagenhofer, nachdem ich auf dem Standpunkte stehe, daß ich das Gute, woher es auch immer kommen möge, unterstütze, der Annahme des hohen Hauses anempfehlen. Nachdem ich auch — ich will zwar nicht den Ausführungen des Herrn Referenten etwas wegnehmen — die Ehre habe, dem Landesculturausschusse anzugehören und ich mich auch bei den Berathungen über das Höferecht betheilig habe, so möchte ich noch auf Eines kommen, was der Abgeordnete Hagenhofer erwähnte. Wenn ich nicht irre, verlangt der Abgeordnete Hagenhofer, daß auch die Feststellung der Verschuldung bei den säuerlichen Besitzungen vorgenommen werden soll, und da muß ich meiner persönlichen Ueberzeugung dahin Ausdruck geben, die übrigens auch von den meisten Mitgliedern des Landesculturausschusses getheilt wurde, daß gerade die Feststellung der Verschuldung die ganze Frage des Höferechtes auf Jahre hinaus verschieben wird. Ich bin nicht dagegen, daß es verschoben wird, weil es mir lieber ist, daß das Gesetz auf gesunder Basis aufgebaut wird als auf schwankender, und ich glaube nicht, daß wir dann verlangen könnten, daß der Landesauschuß mit bestimmten concreten Vorschlägen schon im nächsten Jahre an uns herantritt; denn die Feststellung der Verschuldung wird colossalen Schwierigkeiten begegnen und diese Feststellung der Verschuldung wird eine colossale Arbeit sowohl des Landesauschusses, als auch seitens der verschiedenen Staatsbehörden, Bezirksgerichte und Grundbuchsamter erfordern. Mit dem Antrage des Abgeordneten

Hagenhofer, wo es heißen soll statt „landwirthschaftliche“ „bäuerliche“ Besitzungen bin ich ebenfalls vollkommen einverstanden, jedoch möchte ich da eine kleine Abänderung der Erwägung des hohen Hauses vorlegen, nämlich daß an Stelle „bäuerliche Besitzungen“ das Wort „rusticale Besitzungen“ kommen möge, und zwar aus dem Grunde, weil es immerhin möglich ist, daß ein gewisser Besitz, der dermalen sich nicht in bäuerlichen Händen befindet, der aber Rusticalbesitz ist, wieder in bäuerliche Hände kommen könnte, es würde durch das Wort „rustical“ eine weitere Interpretation möglich gemacht werden. Ich komme nun zum Schlusse und da möchte ich nochmals betonen, daß nicht nur die conservativen Abgeordneten das Privilegium haben, von sich zu behaupten, daß sie einzig und allein die Vertreter und Vertheidiger des Bauernstandes sind, sondern daß auch eine sehr große Anzahl und ich glaube die Mehrheit des hohen Hauses sich es zur besonderen Ehre und zum besonderen Vergnügen anrechnet, in der Vertretung der Interessen des Bauernstandes als Patrioten, als gute Oesterreicher sich Eins zu fühlen mit den conservativen Abgeordneten. (Rufe: „Bravo! Bravo!“)

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Die Ausführungen der Herren Abgeordneten Posch und Baron Rokitsansky veranlassen mich, ein zweitesmal zu diesem Gegenstande das Wort zu ergreifen. Der Herr Abgeordnete Posch hat sich darüber aufgehalten, daß ich in der Begründung meines Antrages betreffend die Einführung eines neuen Jagdgesetzes von der Bevormundung der bäuerlichen Bevölkerung gesprochen habe und hat die Sache so ausgelegt, als wenn ich unter der Landesvertretung überhaupt eine Bevormundung der bäuerlichen Bevölkerung verstanden würde. Nun, aus meinen Ausführungen ist, glaube ich, klar herauszufinden gewesen, daß ich nur die Verkürzung der Rechte der Landbevölkerung darunter verstanden habe.

Meine Herren! Darin besteht eben die Bevormundung der bäuerlichen Bevölkerung, daß man ihnen nicht die Rechte gibt und insbesondere jenes Vertretungsrecht, das ihnen gebührt. Meine Herren, wären die Bauern hier so vertreten, wie sie es auf Grund ihrer Steuerleistung, ihrer Anzahl und nach der Bedeutung ihres Standes verdienen und wie es ihnen gebührt, würden manche Beschlüsse des hohen Hauses ganz anders ausfallen, als es jetzt der Fall ist. (Abg. Freiherr von Rokitsansky: „Sie wollen nicht einmal das geheime Wahlrecht!“) Wir haben uns schon dafür eingesetzt, bevor sie noch in Steiermark waren, das ist nur eine Verdächtigung!

**Landeshauptmann:** Ich bitte, meine Herren, sich mit dem Gegenstande zu befassen, der auf der Tagesordnung steht.

Abg. **Hagenhofer** (fortfahrend): Wenn der Herr Abgeordnete Baron Rokitsansky sich uns gegenüber verwahrt, daß wir einzig und allein das Privilegium haben sollten, für den Bauernstand etwas zu thun, so frage ich, wo haben wir das einmal gesagt? (Abg. Freih. v. Rokitsansky: „Die ganze Zeit hindurch!“) Ich glaube in meiner ganzen Rede ist das nicht zum Ausdruck gekommen. Wir freuen uns, daß die maßgebenden Kreise endlich zur Einsicht gelangen, daß mit der früheren Wirthschaftspolitik endlich einmal gebrochen werden muß, und wir freuen uns, daß die Majorität des Landtages, denn der Landesculturausschuß ist doch nur ein Bild der Mehrheit des hohen Hauses, sich endlich dafür einsetzt, daß für die bäuerliche Bevölkerung ernste Maßregeln ergriffen werden müssen. Daß uns aber der Vorwurf gemacht wird, daß wir behaupten, daß wir einzig und allein uns für die bäuerliche Bevölkerung einsetzen (Abg. Freih. v. Rokitsansky: „Machen Sie sich nicht so unschuldig!“), ist uns unbegreiflich, im Gegentheile, wir freuen uns ja wenn jemand für uns eintritt. Ich glaube aber, daß es auch uns gestattet ist, für unsere bäuerlichen Interessen einzutreten und wir werden auch stets für dieselben eintreten; wann und wie wir es für gut finden, für unseren eigenen Stand bestimmte Anträge zu stellen, darüber werden wir uns von dem Herrn Friedrich Karl Baron v. Rokitsansky eine Aufklärung nicht erbitten. (Abg. Freih. v. Rokitsansky: „Ich werde sie ihnen auch nicht ertheilen, dessen kann er sicher sein!“)

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Uttems:** Es wurden zwei Abänderungsanträge gestellt, nämlich ein Zusatz- und ein Abänderungsantrag. Es wurde beantragt, daß eine Enquête einberufen wird, dagegen habe ich im Namen des Landes-Ausschusses nichts einzuwenden.

Weiter wurde beantragt, daß das Wort „landwirthschaftliche Besitzungen“ durch das Wort „bäuerliche“ oder „rusticale“ ersetzt wird. Ich möchte da schon bitten, die Fassung des Landesculturausschusses anzunehmen und beim Ausdrucke „landwirthschaftlichen“ zu verbleiben, weil es ja dem Landes-Ausschusse dann unbenommen bleibt, wenn es sich überhaupt als möglich herausstellt, eine Trennung in der Statistik zwischen bäuerlichen und nichtbäuerlichen Besitzungen vorzunehmen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es überhaupt sehr schwer sein wird, die bäuerlichen Besitzungen als solche statistisch besonders hervorzuheben, weil eine Grundlage zu dieser

Statistik nicht recht vorhanden ist und erst geschaffen werden muß und es erst wahrscheinlich nöthig sein wird, zu diesem Behufe speciell Erhebungen in allen Gemeinden vorzunehmen.

Dem Herrn Abgeordneten Kern gegenüber möchte ich nur bemerken — derselbe hat nämlich behauptet, daß die Pferdezuucht in Steiermark zurückgegangen ist (Rufe: „Hört!“) —, daß das nicht eingetreten ist (Rufe: „Hört!“), im Gegentheile, daß die Ziffern, welche die Volkszählung zur Verfügung stellt und diese sind authentisch und wenn ich auch nicht für alle Ziffern der Statistik, insbesondere der Kürbisse Schwärme (Heiterkeit) — ich habe übrigens in der Statistik noch nichts gelesen über das Gewicht der Kürbisse —, aber diese Statistik der Pferde ist durchaus verlässlich, weil diese Ziffern anlässlich der Volkszählung im Jahre 1890 aufgenommen wurden. Wir haben im Jahre 1880 in Steiermark 61.300 und im Jahre 1890 66.800 Pferde gehabt, also jedenfalls eine sehr starke Steigerung (Abgeordneter Posch: „Also mehr Pferde und weniger Bauern!“) und soviel man wahrnehmen kann, dürfte sich auch die Zahl der Pferde seit dem Jahre 1890 bis heute wohl bedeutend gesteigert haben. Jedenfalls hat die Qualität der Pferde in Steiermark sehr zugenommen.

Ich möchte mir nur erlauben, ein bescheidenes Wort über die Vertretung des Bauernstandes zu gestatten (Rufe: „Hört!“) über den Percentfuß, in welchem sich der Bauernstand gegenwärtig in den Vertretungskörpern befindet. Man kann verschieden rechnen. Man kann und so sollte es gerechnet werden, zu dem Bauernstand nur diejenigen Personen zählen, welche thatsächlich im Besitze einer Bauernrealität sich befinden. Wenn man den Bauernstand in dieser Weise ins Auge faßt, dann ist der Bauernstand allerdings sehr zahlreich in einem sehr hohen Percentfüße in den Vertretungskörpern vorhanden und da muß man nicht die Vertretung vergleichen mit der des Großgrundbesitzes, sondern vergleichen mit jenen Staatsbürgern, welche überhaupt in diesen parlamentarischen Körperschaften und im Landtage noch gar nicht vertreten sind. Rechnet man zum Bauernstande auch die Familienmitglieder, die Diensthöten und Tagelöhner, dann ist allerdings der Bauernstand, der Percentfuß, in welchem er sich im Vertretungskörper befindet, kein sehr hoher. Aber ich glaube, wenn man von Vertretung des Bauernstandes spricht, so kann nur gemeint sein ein selbständiger Besitzer. Die Zahl dieser Vertreter zu vermehren, liegt den Herren auf dem Herzen und nicht die der andern, der auf der Landwirtschaft überhaupt lebenden Tagelöhner und Diensthöten zu vermehren, und daher ist es vom Standpunkte des Herrn Hagenhofer, daß der Bauernstand per-

centuell schwach vertreten ist, im Parlamente nicht berechtigt. Der selbständige Bauernstand ist in sehr starkem Percentfuß sowohl im Reichsrath als auch im Landtage sehr stark vertreten. (Abg. Hagenhofer: „Absolut nicht!“)

Der Landes-Ausschuß ist, was das Höferecht und die Freithelbarkeit von Grund und Boden anbelangt, bereits im Vorjahre beauftragt, Studien zu machen, die Studien wurden eingeleitet und werden im Laufe der Jahre fortgesetzt werden. Der Landes-Ausschuß hat sich bisher eine bestimmte Meinung in dieser Richtung nicht gebildet; es wird sehr schwierig sein, zu einer solchen Meinung zu gelangen. Die Herren können überzeugt sein, daß wir das Möglichste thun werden, um vollkommen unvoreingenommen und unparteiisch gegen diese Frage das Richtige herauszufinden.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich erlaube mir nur einiges kurz zu bemerken auf das, was im Anfange gesprochen und weitläufig und eingehend erörtert worden ist. Ich glaube, daß es nicht weiter nöthig ist, des weiteren auf den Gegenstand einzugehen; ich anerkenne die Wichtigkeit der Angelegenheit und stimme für die Anträge des Landesculturausschusses und für den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer. Ich möchte hauptsächlich nur zu Punkt I sprechen, und zwar betreffend der Erhebungen. Es ist mir zur Kenntnis gelangt, daß die Erhebungen nicht überall so geschehen sind, wie sie hier gedacht sind und wie vom Landes-Ausschusse die Weisungen hinausgegangen sind, nämlich daß die Gutachten der Bezirksvertretungen eingeholt worden sind. Es ist mir nämlich mitgetheilt worden, daß nicht die Bezirksvertretungen, sondern hie und da die Bezirks-Ausschüsse beschloffen haben. Es ist da ein Unterschied, daß die Bezirks-Ausschüsse mit sechs oder sieben Mitgliedern oder die Bezirksvertretungen mit 30 oder 36 Mitgliedern, je nach der Bevölkerungszahl in dieser Angelegenheit beschließen, und nachdem noch manche Berichte von Bezirksvertretungen ausständig sind, möchte ich bitten, daß der Bezirks-Ausschuß diesbezüglich eine Erinnerung hinausgeben würde, damit jeder Bezirk im Sinne des Antrages und im Sinne des Landes-Ausschusses nur die Bezirksvertretungen diesbezüglich über den Gegenstand zu berathen haben. In Uebri gen stimme ich für die Anträge des Ausschusses.

Abg. **Kern** (L.-G. Radkersburg): Dem geehrten Herrn Landes-Ausschußbeisitzer habe ich nur zu erwidern, daß ich nicht von der Anzahl der Pferde, sondern von der Anzahl der Fohlen gesprochen habe.

**Landeshauptmann:** Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Graf **Lamberg:** Ich verzichte.

**Landeshauptmann:** Gegenstand der Abstimmung sind die Anträge des Landesculturausschusses und die von den Herren Abgeordneten Hagenhofer und Rokitanzky während der Debatte gestellten Zusatzanträge.

Abg. Freiherr von **Rokitanzky** (M.-G. Leibnitz): Ich würde den Antrag nach den Ausführungen des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers zurückziehen.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Freiherr von Rokitanzky hat seinen Antrag zurückgezogen und bestehen sonach nur mehr die Anträge des Herrn Abgeordneten Hagenhofer aufrecht, und zwar beantragt der Herr Abgeordnete Hagenhofer, daß der Punkt 1 zu lauten habe (liest):

„1. Die diesbezüglichen Erhebungen mit allem Nachdrucke weiter zu pflegen und nöthigenfalls auch eine Enquête zur möglichsten Klarstellung der Frage einzuberufen und in der nächstfolgenden Session dem hohen Landtage im Gegenstande Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

Ich gedenke bei der Abstimmung so vorzugehen, daß ich zuerst den Punkt 1 in der Fassung, wie sie der Sonder-Ausschuß vorgelegt hat, zur Abstimmung bringe und sodann das hohe Haus befrage, ob es die vom Herrn Abgeordneten Hagenhofer beantragte Einschaltung ebenfalls aufgenommen wissen will oder nicht. Beim Punkte 2 bezieht sich der Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer auf die Einschaltung der Worte „und Verschuldungen“ nach den Worten „der Zwangsveräußerungen“. Weiter wünscht der Herr Abgeordnete Hagenhofer, daß anstatt der Worte „landwirtschaftlichen Besitzungen“ gesetzt werden die Worte „bäuerlichen Besitzungen.“ Ich werde daher zuerst den Absatz 2 in der Stilisirung, wie sie der Herr Abgeordnete Hagenhofer beantragt hat, zur Abstimmung bringen, mit Auslassung des Wortes „landwirtschaftlichen“ vor dem Worte „Besitzungen“, weil ich mir denke, daß für die Einschaltung der Worte „und Verschuldungen“ Herren stimmen werden, welche die Beibehaltung des Wortes „landwirtschaftlichen“ gegenüber „bäuerlichen“ vorziehen, und werde ich sodann zur Einschaltung der Worte „und Verschuldungen“ übergehen, und wenn dies angenommen ist, dann die Einschaltung des Wortes „bäuerlichen“, und falls dies nicht angenommen wird, die Einschaltung „landwirth-

schaftlichen“, welches der Landesculturausschuß beantragt, hat zur Abstimmung bringen, dann werde ich den restlichen Theil des Antrages des Landesculturausschusses zur Abstimmung bringen.

Der Eingang des Antrages und der Punkt 1 lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 80 und 81, über die Maßnahmen gegen die Güterschlächtereie, wie ob der Erhaltung der Weideflächen, endlich dessen Erklärungen hinsichtlich des Höferechtes, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt:

1. Die diesbezüglichen Erhebungen mit allem Nachdrucke weiter zu pflegen und in der nächstfolgenden Session dem hohen Landtage im Gegenstande Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“ (Der Antrag wird angenommen.)

Zu Punkt 1 hat Herr Abgeordneter Hagenhofer die Einschaltung der Worte: „nöthigenfalls auch eine Enquête zur möglichsten Klarstellung einzelner Fragen einzuberufen“ nach den Worten „weiter zu pflegen“ beantragt.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nun zu Punkt 2. Derselbe lautet mit der beantragten Auslassung (liest):

„2. Sorge zu tragen, daß eine Statistik der Zwangsveräußerungen von Besitzungen in Steiermark im statistischen Landesamte bearbeitet und alljährlich dem Landtage vorgelegt werde. Hiebei sollen die in Baiern, Sachsen und anderen deutschen Staaten bereits seit langer Zeit stattfindenden gleichartigen Erhebungen unter Berücksichtigung der heimischen Verhältnisse und zum mindesten die Zahl und Größe der zwangsveräußerten Grundstücke, sowie die Ursachen der Zwangsveräußerung, endlich die erzielten Preise festgestellt werden. Zur Erlangung der Angaben im Wege der Gerichtsbehörden sollen die geeigneten Schritte bei dem k. k. Justiz- und Ackerbau-Ministerium gemacht werden.“ (Der Antrag wird angenommen.)

Der Herr Abgeordnete Hagenhofer hat beantragt die Einschaltung der Worte „und Verschuldungen“ nach dem Worte „Zwangsvollstreckungen“.

(Die Einschaltung wird angenommen.)

Weiter hat der Herr Abgeordnete Hagenhofer beantragt die Einsetzung des Wortes „bäuerlichen“ statt „landwirtschaftlichen“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Wort „landwirtschaftlichen“.

(Wird angenommen.)

Punkt 3 lautet (liest):

„3. Daß eine Statistik der Parzellirungen landwirtschaftlicher Besitzungen durch das statistische Landesamt geführt werde, deren Resultate alljährlich dem hohen Landtage vorzulegen wären.“

(Punkt 3 wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 45, mit dem Antrage auf Gewährung der normalmäßigen Pension für Frau Olga Ballon, Witwe nach dem verstorbenen Landes-Weinbau-Commissär Johann Ballon, und des Erziehungsbeitrages für deren Kind Johanna Ballon.** (Beilage Nr. 121.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf Kottulinsky.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In dem Berichte Beilage Nr. 45 stellt der Landes-Ausschuß dar, daß die Hinterbliebenen der verstorbenen Landes-Weinbau-Commissärs Ballon, nämlich seine Gattin und sein vierjähriges Töchterchen, in Folge des Umstandes, daß Weinbau-Commissär Ballon nur siebeneinhalb Jahre in Landesdiensten zugebracht hat und seine unmittelbar vorhergehende Zeit im Staatsdienste von drei Jahren nur eine provisorische war, daß in Folge dieses Umstandes weder die Witwe gesetzlich einen Anspruch auf die normalmäßige Pension, noch das Kind einen Anspruch auf den normalmäßigen Erziehungsbeitrag hat.

Der Landes-Ausschuß stellt in diesem Berichte weiters in Berücksichtigung der außerordentlich eifrigen und erfolgreichen Dienstleistung dieses Beamten den Antrag, die provisorische Dienstzeit von drei Jahren im Staatsdienste dem Verstorbenen in seinen Landesdienst in Anrechnung zu bringen und sonach der Witwe den auf Grund einer zehnjährigen Dienstleistung zustehenden Anspruch auf die Pension und einen Erziehungsbeitrag zuzuerkennen.

Der Finanz-Ausschuß hat sich den Gründen des Landes-Ausschusses angeschlossen, nachdem er insbesondere auch durch die Einsicht in die Verlassenschafts-Abhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Verstorbene zwar eine größere Realität hinterlassen hat, dieselbe jedoch in so großem Maße verschuldet ist, daß für die Hinterbliebenen factisch nur ein sehr kleines Capital erübrigt.

Weiters hat der Finanz-Ausschuß auch in Erwägung gezogen, daß auch in anderen Fällen bei besonderen verdienstlichen Leistungen von Landesbeamten Einrechnungen von provisorischer Dienstzeit stattgefunden haben und denselben die hiernach normalmäßige Pension zuerkannt wurde.

Diese Pension würde für die Witwe fl. 466.66 und der Erziehungsbeitrag für das Kind fl. 116.66 betragen.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Witve und dem nachgelassenen Kinde des am 31. December 1897 gestorbenen Landes-Weinbau-Commissärs Johann Ballon werden unter Anrechnung einer zehnjährigen Dienstzeit des letzteren die in den §§ 7, 8, 10 und 11 der Pensionsvorschrift für die landschaftlichen Beamten und Diener normirte Pension und Erziehungsbeitrag vom 1. Jänner 1898 ab im Gnadenwege bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Feldbach, um Auslieferung des Abgeordneten Friedrich Freiherrn von Rokitsky.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von **Stöck** (von der Tribüne): Hohes Haus! An den Landtag ist eine Zuschrift gelangt vom k. k. Bezirksgerichte Feldbach folgenden Inhaltes (liest):

„Gegen den Landtags-Abgeordneten Herrn Karl Freiherrn von **Rokitsky** ist hiergerichts das Strafverfahren wegen des folgenden Sachverhaltes anhängig:

Am 7. November 1897 fand in Kirchberg a. N. eine Versammlung des dortigen katholisch-conservativen Volksvereines im Gasthause des Paul Maier statt.

Nachdem der Anzeige zu Folge die Versammlung durch den Vorsitzmann bereits geschlossen war, setzte Herr Karl Freiherr von **Rokitsky** die Versammlung fort, hielt in derselben eine Rede und schloß endlich die Versammlung.

Es wird Seitens des staatsanwaltschaftlichen Functionärs wegen obigen Sachverhaltes die Anklage

gegen Karl Freiherrn von Rokitanzky wegen Uebertretung gemäß §§. 2 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 135 R.-G.-Bl., erhoben.

Es wird um die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Obengenannten ersucht."

Diese Zuschrift ist zugewiesen worden dem Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten am 31. Jänner 1898.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat sich selbstverständlich nicht in eine Untersuchung eingelassen, ob der Thatbestand einer Uebertretung gegen das Versammlungsgesetz vorliege oder nicht, sondern er hat nur in Berücksichtigung gezogen den Umstand, daß der Landtag nur mehr wenige Tage beisammen ist und der Schluß der Session bevorsteht und daher wegen dieser Angelegenheit es sich wohl nicht empfehlen würde, die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung zu geben und dadurch den Abgeordneten die Ausübung seines Mandates zu entziehen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Feldbach vom 31. Jänner 1898, Nr. 10 praes., betreffend die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Freiherrn von Rokitanzky, wegen Uebertretung des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 135 R.-G.-Bl., wird keine Folge gegeben.“  
(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 77, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um Bewilligung zur Einhebung einer zweipercen- tigen, beziehungsweise vierpercentigen Gemeinde-Umlage auf die in der Stadt Graz zur Ent- richtung gelangenden Miethzinse, sowie um Be- willigung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 1.000.000 fl. ö. W.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Ver- handlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde- Angelegenheiten Freiherr von Störck (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz hat in der Sitzung vom 11. Jänner 1898 be- züglich der Aufstellung des Budgets den Grundsatz fest- gestellt, daß die ordentliche und außerordentliche Ge- barung vollkommen getrennt wird.

In die ordentliche Gebarung sind alle jene Aus-

gaben und Einnahmen aufzunehmen, welche mit einer regelmäßigen Verwaltung eines sich natürlich fortent- wickelnden Gemeindegewesens verbunden sind.

Die außerordentliche Gebarung hat jene Aus- gaben zu enthalten, welche für solche Bauten und Unter- nehmungen verwendet werden, die ihrer Natur nach dauernden Zwecken zu dienen haben und für eine lange Reihe von Jahren geschaffen werden, demnach auch der Zukunft zu Gute kommen und wegen der Höhe des zu verwendenden Betrages aus den gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinde nicht mehr bestritten werden können.

Die zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben nothwendigen Einnahmen sind in der Regel durch An- leihen zu beschaffen.

Für die Amortisation und Verzinsung der auf- genommenen Anleihen muß in der ordentlichen Gebarung Vorsorge getroffen werden.

Die ordentliche Gebarung darf keinen Abgang zwischen den Ausgaben und Einnahmen ausweisen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend ist eben die Ge- barung der Finanzwirthschaft der Stadt Graz zu be- urtheilen.

Was nun zunächst die ordentliche Gebarung des Jahres 1898 betrifft, so wurde in der Sitzung vom 29. December 1897 der Voranschlag festgestellt und be- schlossen.

Danach beziffert sich das Erfordernis  
auf . . . . . 2,709,562 fl.  
Die Einnahmen auf . . . . . 1,252,010 „  
und bleibt sonach ein zu deckender Ab-

gang von . . . . . 1,457,552 fl.

Das ist der Abgang in der ordentlichen Gebarung, die durch Umlagen und Steuern unbedingt zu decken ist.

Die Umlagen, die vorgeschlagen wurden und im Gemeinderathe angenommen worden sind für das Jahr 1898 sind ähnlich, wie sie im vorigen Jahre waren, jedoch nur modificirt insoweit, als es das neue Steuergesetz erforderlich gemacht hat.

1. eine 40percentige Umlage auf die Verzehrungs- steuer;
2. eine Umlage von 23 Percent auf die Haus- zinssteuer;
3. eine 23percentige Umlage auf die Grundsteuer;
4. eine Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer und zwar:

- a) bis zu 1000 fl. Staatssteuer mit 40 Percent,
- b) und von 1000 fl. Staatssteuer aufwärts mit 50 Percent;

5. eine Umlage auf die Erwerbsteuer, von den der Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und

zwar: bis zu 1000 fl. Staatssteuer mit 40 Percent und von 1000 fl. Staatssteuer aufwärts mit 50 Percent;

6. eine 40percentige Umlage auf die Besoldungssteuer;

7. eine Umlage auf die Rentensteuer und zwar:

a) bis zu 1000 fl. Staatssteuer mit 40 Percent;

b) von 1000 fl. Staatssteuer aufwärts mit 50 Percent;

Alle diese Umlagen, woran den größten Ertrag die Umlage auf die Verzehrungssteuer mit 520.000 fl. und die Umlage auf die Erwerbsteuer von den der Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen mit 365.000 fl. die Hauptposten bilden, alle diese Umlagen ergeben die Summe von 1,359.150 fl. Selbstverständlich kann man diese Summe heuer nicht mit voller Bestimmtheit aussprechen, weil man das Resultat der neuen Steuern noch nicht genau kennt; aber nahezu wird sie doch immerhin eintreten; es bleibt danach noch ein unbedeckter Abgang von 98.402 fl. zu bedecken.

Die Gemeinde geht nun von der Ansicht aus, daß alle angeführten Umlagen bereits eine solche Höhe erreicht haben, daß man sie nicht noch weiter erhöhen könnte, um den Betrag von 98.402 fl. zu erreichen; es müßte eine ziemlich bedeutende Erhöhung eintreten.

Es ist daher der Vorschlag gemacht und auch vom Gemeinderathe angenommen worden, eine ganz neue Umlage einzuführen, und zwar eine Umlage auf die Miethzinse.

Die Stadt Graz hebt nämlich bereits seit einer Reihe von Jahren Zinskreuzer ein, und zwar gegenwärtig sechs Kreuzer, diese sind ein städtisches Gefälle und erscheinen in den Einnahmen unabhängig von den Bedürfnissen der Gemeinde des jeweiligen Jahres. Nun diese Umlage auf den Miethzins, die jetzt vorgeschlagen wird, ist de facto auch nichts anderes als Zinskreuzer; doch unterscheidet sie sich dadurch, daß sie eine budgetmäßige Umlage ist, die jährlich bewilligt und beschloffen werden muß und abhängig ist von dem Bedürfnisse der Gemeinde, nicht wie beim Gefälle, das fix eingehoben wird.

Die Gemeinde macht auch nicht Gebrauch von ihrem Rechte, die Zinskreuzer von sechs auf acht Kreuzer zu erhöhen, welches Recht ihr nach der Gemeindeordnung von 1869 zusteht, sondern zieht es vor, dieses Mittel für die Zukunft aufzubehalten und jetzt eine neue Umlage auf die Miethzinse einzuhoben; und zwar wird vorgeschlagen eine Umlage von zwei Percent deshalb, weil bei einem Zins-Ertragnisse von 6,300.000 fl. ein Percent 63.000 fl. ausmacht, zwei Percent im Jahre also 126.000 fl.; nachdem die neue Umlage aber erst mit 1. April eingehoben werden sollte, so würde das ausmachen 94.500 fl.; es würde das daher beiläufig den

Betrag decken, der aufzubringen ist; dazu würden heuer 2 Percent ausreichen. Die Gemeinde stellt ferner das Ersuchen, es möge auch die Bewilligung gegeben werden, diese Umlage, eventuell wenn der Bedarf nächstes Jahr eintritt, auf vier Percent zu erhöhen, daß jedoch heuer nur zwei Percent eingehoben werden sollen.

Weiteres ist zu bemerken, daß die Stadtgemeinde Graz diese Umlage mit der Bezeichnung „Schulkreuzer“ benennt, und dies damit motivirt, indem sie sagt, die Auslagen für Schulen seien so bedeutend angewachsen und es sei vollkommen gerechtfertigt, daß für die städtischen Schulen eine eigene Steuer eingehoben werde.

Der Landes-Ausschuß hat im Allgemeinen wohl dem Ansuchen der Stadt Graz auf Einhebung einer neuen Umlage von 2 Percent zugestimmt und der Sonder-Ausschuß hat sich auch diesem Gedanken angeschlossen, jedoch nicht in aller Hinsicht, soweit dies die Stadt Graz wünscht. Nachdem es sich doch um einen so hohen Betrag handelt, so wollte man doch bezüglich der weiteren Erhöhung dieser 2 Percent auf das Zustimmungsrecht des hohen Landtages nicht verzichten, umso mehr, als der Stadt Graz das Recht zusteht, auch die Zinskreuzer noch zu erhöhen. Weiters wollte man nicht zustimmen, auf eine unbestimmte Zeit die Bewilligung zu geben; sondern es wird sich empfehlen, eine bestimmte Frist zu geben, wie bei anderen Steuern und ähnlichen Umlagen, so bei der Verzehrungssteuer, welche der Landtag auch für eine bestimmte Anzahl von Jahren bewilligt hat; so wäre auch hier also die Bewilligung für eine bestimmte Frist zu ertheilen, und zwar auf drei Jahre, nachdem man annehmen kann, daß sich innerhalb drei Jahren die Verhältnisse nicht wesentlich ändern werden. Was die Bezeichnung der Umlagen als Schulsteuer betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß dies nicht gerechtfertigt ist. Es ist allerdings das Budget für die Schulen in Graz sehr groß, denn die Auslagen für Schulen sind im Jahre 1897 präliminirt für den Landesschulfonds-Beitrag, für den Stadtschulfond, der Beitrag von 8000 fl für die Universität und einige andere Unterrichts-Anstalten auf zusammen 326.624 fl.; im Jahre 1898 auf 340.956 fl.; das zeigt zwar eine Erhöhung von 14.000 fl., kann man aber nicht eine außerordentliche Erhöhung nennen; das entspricht der regelmäßigen Entwicklung der Stadt Graz, und man kann nicht von einem sprunghaften Anwachsen der Schulauslagen sprechen; die Auslagen für die Schulen werden immer größer werden in der Stadt. Freilich hat die Stadt Graz noch eine große Post in der außerordentlichen Gebahrung für Schulauslagen im Betrage von 274.574 fl.; das sind Auslagen für Neubauten von

Schulen und für Ankauf von Gebäuden zu Schulzwecken; diese Auslagen werden in der außerordentlichen Gebarung bedeckt. Es ist gewiß kein Anlaß da, dieser Steuer eine eigene Bezeichnung als Zwecksteuer zu geben; man muß sie vielmehr behandeln wie die anderen Umlagen im Budget, welche für die allgemeinen Bedürfnisse der Stadt Graz dienen.

Aus diesen Gründen stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag, das Ansuchen der Stadt Graz, betreffend eine zweiprocentige Gemeinde-Umlage von dem Miethzinsgulden, für drei Jahre zu bewilligen, und zwar für das Jahr 1898 vom 1. April an und für die Jahre 1899 und 1900.

Nun ist zu sprechen von der außerordentlichen Gebarung. In der außerordentlichen Gebarung ist, wie ich schon erwähnt habe, der Abgang durch Anlehen zu decken. Die außerordentliche Gebarung hat im Jahre 1898 ein Erforderniß von 1,850.196 fl., an Einnahmen bloß 114.488 fl., wonach sich ein unbedeckter Abgang von 1,735.708 fl. ergibt. Aus diesem Betrage sind vorerst auszuscheiden: eine Post von 800.000 fl., welche für den Theaterbau bestimmt sind; für diese Post ist ein separates Anlehen geplant, auf welches wir im nächsten Punkte der Tagesordnung kommen werden. Es bleibt daher, wenn sich diese Post um 800.000 fl. verringert, noch ein Betrag von 935.708 fl. zu bedecken. Diese Post, welche durch ein Anlehen gedeckt werden soll nach den Grundsätzen, welche der Gemeinderath angenommen hat, ist durch eine schwebende Schuld im Höchstbetrage von einer Million zu decken. Die Verzinsung und Amortisation des Darlehens muß durch die ordentliche Gebarung geschehen. Im Voranschlage für das Jahr 1898 finden wir die Zinsen und die Amortisation für diese Schuld eingesezt. Der Grundsatz, der ausgesprochen wurde, daß die außerordentlichen Auslagen durch Anlehen zu decken sind, die Auslagen also nicht nur der Gegenwart allein, sondern auch der Zukunft zur Last zu schreiben sind und allmählich zur Amortisation gelangen, ist gerechtfertigt, und man kann keine Einwendung dagegen machen. Allerdings ist es auffallend, daß der Schuldenstand der Gemeinde sich dadurch erhöhen muß; allein das ist die moderne Wirthschaft in den größeren Städten und Gemeinwesen, die nicht aus eigenen Fonds schöpfen können; sie müssen ihren Schuldenstand fortschreitend erhöhen. Bei der Stadt Graz wird ein Theil der älteren Schulden jährlich abbezahlt, und macht der Ende 1897 betragende Rest der älteren Anlehen vom Jahre 1876, 1888, 1892 und 1897 zusammen noch 5,252.000 fl. aus; darin ist auch inbegriffen die schwebende Schuld, die wir hier im

vorigen Jahre bewilligt haben. Dazu kommt jetzt die Aufnahme der schwebenden Schuld im Betrage von einer Million, so daß die Anlehen im Ganzen 6,252.000 fl. betragen.

Es ist noch weiter zu bemerken, daß im Gemeinderathe beschlossen wurde, in der nächsten Zeit ein größeres Anlehen aufzunehmen; die Summe ist nicht genannt; jedenfalls ist sie höher, als der gegenwärtige Schuldenstand, und wird aufgenommen, um die jetzigen alten Schulden zu convertiren, denn die älteste davon ist sogar mit 6 Percent verzinslich und wird mittelst Obligationen zurückgezahlt. Die alten Schulden sollen also convertirt werden und damit auch für die außerordentliche Gebarung der nächsten Jahre gesorgt werden. Die im Betrage von einer Million zu bewilligende schwebende Schuld wird dann auch convertirt werden.

Nachdem allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist, da bei der betreffenden Gemeinderathssitzung von 42 Gemeinderäthen 31 anwesend waren und der Antrag einstimmig angenommen worden ist, so wird auch von Seite des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten empfohlen, dem Ansuchen der Stadt Graz zuzustimmen. Die Anträge lauten daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Stadtgemeinde Graz wird zur Deckung des Abganges in der außerordentlichen Gebarung des Gemeindefondes für das Jahr 1898 die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 1,000.000 fl. bewilligt.

2. Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung ertheilt, nach Maßgabe des Bedürfnisses vom 1. April 1898 an auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Modalitäten und zugleich mit den von der Gemeinde auf den Miethzinsgulden in Vorschreibung gebrachten Zinskreuzern eine zweiprocentige Gemeinde-Umlage von dem Miethzinsgulden einzuhoben.“

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 75, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 1,200.000 fl.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. Störck (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 1897 den Beschluß gefaßt, es sei anlässlich des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. der Bau eines neuen Theaters zu beschließen.

Dieser Beschluß wurde später in der Sitzung vom 20. September 1897 dahin abgeändert, daß nicht ein, sondern zwei Theater gebaut werden sollen, das eine mit einem Kostenaufwande von 800.000 fl. und das andere mit 400.000 fl., das eine in der Nähe des Kaiser-Josef-Platzes, das andere am rechten Murufer.

Was die Mittel hierzu anbelangt, so wurde beschlossen, ein Anlehen von 1,200.000 fl. bei der steiermärkischen Sparcasse mit 4 Percent verzinslich und in 40<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren rückzahlbar aufzunehmen. Die Verzinsung soll so vorgenommen werden, daß die Steuermittel der Gemeinde nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden, also nicht so wie bei den anderen Anlehen, wo die ordentliche Gebarung in Anspruch genommen wird. Es hat sich die Gemeindesparcasse bereit erklärt, die Verzinsung und Amortisirung dieses Anlehens zu bestreiten, und zwar aus ihrem Reinertragnisse, welches nach den Statuten für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke der Stadt bestimmt ist.

Dieser Beschluß der Gemeindesparcasse ist auch für den zweiten Beschluß des Gemeinderathes, nämlich für die Erbauung von zwei Theatern aufrecht erhalten und auch von der k. k. Statthalterei bestätigt worden, so daß auch in dieser Beziehung kein Anstand obwaltet.

Die Reinertragnisse der Gemeinde-Sparcasse sind von einer solchen Höhe, daß kein Zweifel vorhanden ist, die Zinsen und die Amortisation bestreiten zu können. Es ist daher kein Anstand vorhanden. Sowohl der Landes-Ausschuß als auch der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten haben keine Veranlassung gefunden, hier hindernd entgegen zu treten.

Nachdem in formeller Beziehung den gesetzlichen Anforderungen vollkommen entsprochen wurde, da von 39 anwesenden Mitgliedern des Gemeinderathes 35 Stimmen für diesen Beschluß gewesen sind, so wird empfohlen, dem Ansuchen der Stadt Graz zu entsprechen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zum Zwecke der Errichtung eines neuen Theaters in der Axe des Kaiser-Josef-Platzes mit einem Maximal-Erfordernisse von 800.000 fl. und eines zweiten Theaters am rechten

Murufer im Kostenbetrage von 400.000 fl. bei der steiermärkischen Sparcasse ein zu 4 Percent verzinsliches, längstens in 40<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren rückzahlendes, nicht hypothecirtes Darlehen im Betrage von 1,200.000 fl. aufzunehmen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 7—9, betreffend Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten.**

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Dr. Paul Freiherr von Störck.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Paul Freiherr von Störck (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten erlaubt sich ohne einen schriftlichen Bericht erstattet zu haben, über eine Reihe von Capiteln des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, welche ihm zugewiesen worden sind, mündlich Bericht zu erstatten; und glaube ich, mich umso mehr kurz fassen zu können, als thatsächlich nichts besonderes zu bemerken ist. Es wäre nur mit Bezug auf Seite 8 des Berichtes speciell dem Landes-Ausschusse der Dank auszusprechen dafür, daß er sich in jenen Fällen, wo gegen Gemeinden gerichtliche Klagen angestrengt wurden, der Gemeinden wirksam angenommen hat, um sie in der Wahrung ihrer Interessen zu unterstützen. Es wäre weiters nur mit Bezug auf Seite 9, wo von der Beforgung gerichtlicher Zustellungen im Sinne der neuen Civilproceß-Ordnung die Rede ist, die Erwartung auszusprechen, daß der Landes-Ausschuß selbstverständlich die Angelegenheit im Auge behalten werde, und sobald die Aeußerungen der Bezirks-Ausschüsse eingelangt sein werden, das erforderliche Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgericht pflegen werde, um die Gemeinden, soweit es das Gesetz gestattet, zu entlasten. Der Antrag lautet (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses, pag. 7 und 8, betreffend Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten, wird zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 11, betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes.**

Berichterstatter ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Dr. Paul Freiherr von Stöckl.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Paul Freiherr von Stöckl (von der Tribüne): Das nächste Capitel ist die Durchführung des Sanitätsgesetzes. Hier habe ich nichts weiter zu bemerken. Die Sache geht ihren regelmäßigen Gang. Die Revision wegen der Subventionen wird fortgesetzt und ist jetzt schon ziemlich durchgeführt. Etwas anderes ist es mit der Revision des Sanitätsgesetzes selbst, von welcher der Landes-Ausschuß auch spricht, und zu welchem Zwecke auch eine Enquête beabsichtigt ist. Es wird im Berichte des nächsten Jahres ersichtlich sein, welches das Resultat der Enquête ist. Im Uebrigen

„ist der Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 11, betreffend die Revision des Bezirksvertretungs-Gesetzes und der Gemeinde-Ordnung.**

Berichterstatter ist derselbe Herr Abgeordnete.

Berichterstatter Dr. Paul Freiherr von Stöckl (von der Tribüne): Revision des Bezirksvertretungs-Gesetzes und der Gemeinde-Ordnung. Ueber diese Angelegenheit ist vor Kurzem gesprochen worden, als einige Paragraphen des Bezirksvertretungs-Gesetzes abgeändert wurden; ich habe daher nichts weiter zu bemerken und ist

„der Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 12, „Gesetz, betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittel-Polizei.“**

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Dr. Paul Freiherr von Stöckl.

Berichterstatter Dr. Paul Freiherr von Stöckl (von der Tribüne): Zu diesem Abjag, „Gesetz betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittel-Polizei“ habe ich weiters nichts zu bemerken, als zu beantragen:

„den Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen nun zu dem **Berichte des Landescultur-Ausschusses über Petitionen.**

Zur Geschäftsbehandlung hat sich Herr Abgeordneter Graf Kottulinsky zum Worte gemeldet.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Nachdem die Zeit schon sehr weit vorgerückt ist, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die noch auf der Tagesordnung stehenden Petitionen nach den in den Verzeichnissen ersichtlich gemachten Anträgen zu erledigen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es ist somit die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Dienstag, den 22. Februar 1898 um 10 Uhr Vormittag und als

#### Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Bekämpfung der Blattkrankheiten der Obstbäume (Beilage Nr. 145).

2. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend

- I. Handels-Akademie, Seite 82;
- II. Landes-Bürgerichulen, Seite 89;
- III. Landes-Turnanstalt, Seite 90;
- IV. Taubstumm-Institut, Seite 90;
- V. Berg- und Hüttenchule in Leoben, Seite 104;
- VI. Landes-Museum Joanneum, Seite 82:

- a) Curatorium,
- b) Sammlungen,
- c) Landes-Bibliothek,
- d) Archiv,
- e) Landes-Bildergalerie;

VII. Zeichen-Akademie, Seite 85;

VIII. Historische Landes-Commission, Seite 85;

IX. Landes-Mittelschulen, Seite 86;

X. Untergymnasium Cilli, Seite 89;

XI. Volksschulen, Seite 105 ff

(Beilage Nr. 135).

3. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41, und den Antrag des Dr. Ivan Dečko und Genossen, Beilage Nr. 83, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom

8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, über die Schulaufsicht (Beilage Nr. 122).

4. Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 46, betreffend die Regelung der Lehrergehälte (Beilage Nr. 125).

5. Bericht des Landesculturausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 38, und Beilage Nr. 12, betreffend die Wildbachverbauung des Rihmeßbaches (Beilage Nr. 133).

6. Bericht des Landesculturausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 37, betreffend die Rainachregulirung (Beilage Nr. 146).

7. Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 40, betreffend die Wildbachverbauung des Kaltenbaches.

8. Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 41, betreffend die Wildbachverbauung des Sölbaches.

9. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, betreffend die gemäß des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, vom hohen Landtage vorzunehmende Wahl von zwölf Mitgliedern und zwölf Ersatzmännern in die für Steiermark einzusetzende Berufungs-Commission für die Personal-Einkommensteuer.

10. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 37, betreffend die vom hohen Landtage vorzunehmende Wahl von sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmännern in die Erwerbsteuer-Landescommission für Steiermark (Beilage Nr. 126).

11. Bericht des Ausschusses zur Vorberathung der Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 18, betreffend die aus Anlaß des fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers geplante Regelung der Fürsorge für die armen Kinder im Lande Steiermark und die damit im Zusammenhange stehende Errichtung einer Findelanstalt in Graz (Beilage Nr. 88).

12. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 110, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Roginskagorca im Gerichtsbezirke St. Marein bei Erlachstein, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 123 Percent im Jahre 1898.

13. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 9, Seite 13, betreffend das Schubwesen.

14. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 93, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer 130percentigen Gemeinde-Umlage für das Jahr 1898.

15. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 115, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Bärndorf im Gerichtsbezirke Kottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1898.

16. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 114, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Tauplitz im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 130 Percent im Jahre 1898.

17. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition Nr. 328, des Stadtrathes Graz, namens des Gemeinderathes des Landeshauptstadt, um Errichtung einer neuen Mädchen-Bürgerchule in dem Gebäude der Elisabethschule, beziehungsweise um Definitiv-Erklärung der dortselbst untergebrachten provisorischen drei Bürgerschulclassen für Mädchen (Beilage Nr. 141).

18. Bericht des Landesculturausschusses über die Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 23 bis 30, betreffend Straßen und Subventionen und Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze (Beilage Nr. 142).

19. Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Kokošineg, Ormig und Genossen, Beilage Nr. 58, betreffend die Vervollständigung des landschaftlichen Unterghymnasiums in Pettau (Beilage Nr. 144).

20. Berichte über Petitionen, und zwar:

a) Weinculturausschuß.

Verzeichnis Nr. 36. Petition Nr. 346, des landwirthschaftlichen Vereines in Rothwein, um eine Subvention für den Ankauf der Wetterstieß-Utenfilien;

Verzeichnis Nr. 38. Petition Nr. 231, der Gemeinde Heil. Kreuz ob Marburg, um eine Subvention für die Anschaffung von Wetterschieß-Geräthschaften und Herstellung einer Wetterschießhütte.

#### b) Unterrichts-Ausschuß.

Verzeichnis Nr. 37. Petition Nr. 337, des Gemeinde-Amtes und Ortschulrathes in Sromle, um Einführung des halbtägigen Unterrichtes;

Petition Nr. 338, der Gemeinde in St. Peter bei Leoben, um Veranlassung, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß der vielfache Wechsel der Lehrbücher an den Volksschulen hintangehalten werde.

#### c) Landescultur-Ausschuß.

Verzeichnis Nr. 39. Petition Nr. 205, des Bezirkes Stainz, um Erhebung der Bezirksstraße zweiter Classe Graz—Deutsch-Landsberg zur Bezirksstraße erster Classe;

Petition Nr. 265, des Bezirks-Ausschusses Birkfeld, um Erhebung der Birkfeld-Ratten-Steinhausner und der Krieglacher Alpsteigstraße zur Bezirksstraße I. Classe;

Petition Nr. 305, der Gemeinden Leutsch und Sulzbach, um eine Subvention von 4500 fl. zur Herstellung der Gemeindefstraße Leutsch-Sulzbach.

Verzeichnis Nr. 40. Petition Nr. 324, des Comité's der österreichischen Centrale zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen, um eine Subvention.

Verzeichnis Nr. 41. Petition Nr. 307, der Section Semriach-Graz-Frohnleiten und der Centrale des österreichischen Touristen-Clubs, sowie der Section Graz des deutsch-österreichischen Alpenvereines und des steirischen Gebirgsvereines;

Petition Nr. 308, des Vorstandes des steirischen Radfahrer-Gauverbandes;

Petition Nr. 309, der Lurgrotten-Fondsverwaltung;

Petition Nr. 326, der Fiaker und Fuhrwerksbesitzer;

Petition Nr. 327, der Ortsgemeinde Deutschfeistritz, und

Petition Nr. 334, der Gemeinde St. Stefan am Gratkorn, um Bewilligung einer Subvention von 15.000 fl. zur Umliegung der Sandbergstraße an die Bezirksvertretung Frohnleiten.

Verzeichnis Nr. 42. Petition Nr. 131, der Gemeinden Prevorje, Preščno, Drenskobro und Peisenstein;

Petition Nr. 284, der Gemeinden Schleinitz und Sagorje;

Petition Nr. 285, der Gemeinden Dobje, Preščno, Sdole und Sagorje, um den Ausbau der Straße Fuchsdorf-St. Urbani.

Verzeichnis Nr. 43. Petition Nr. 315, der Gemeinde Stadl, um Regulierung der Mur oberhalb des Ortes Stadl.

#### d) Petitions-Ausschuß.

Verzeichnis Nr. 44. Petitionen Nr. 174, 245, 289, 292, 296 und 313, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Gnadengaben.

Es wurde mir bekanntgegeben, daß folgende Ausschusssitzungen stattfinden: Der Finanz-Ausschuß hält heute um 5 Uhr Nachmittag eine Sitzung ab, mit der Tagesordnung: Beendigung des Voranschlages und Bedeckungsanträge; der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält morgen Dienstag den 22. Februar um 4 Uhr Nachmittag eine Ausschusssitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Schmiderer ab; morgen Dienstag den 22. Februar um halb 5 Uhr Nachmittag hält der Verfassungs-Ausschuß im Sitzungs-Saale des Landes-Ausschusses eine Sitzung ab; der Eisenbahn-Ausschuß hält morgen Dienstag den 22. Februar Nachmittag um 4 Uhr eine Sitzung im Bureau des Herrn Dr. Rokoschineg ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr Nachmittag.)